

**IV/41.1 692 880 Zw**

**Mehrfertigung:**

Firma  
Planstatt Senner  
Breitlestraße 21  
88662 Überlingen

1 Entscheidung

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2  
88212 Ravensburg

1 Entscheidung  
2 Ordner Planunterlagen (3. Fertigung)

Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 9 - LGRB  
Albertstraße 5  
79104 Freiburg

1 Entscheidung  
2 Ordner Planunterlagen (5. Fertigung)

Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 21  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen

1 Entscheidung  
2 Ordner Planunterlagen (6. Fertigung)

Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 55  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen

1 Entscheidung

Gemeinde Krauchenwies  
Hausener Straße 1  
72505 Krauchenwies

1 Entscheidung  
2 Ordner Planunterlagen (9. Fertigung)

Herrn  
NSB Jürgen Seyfried  
Stadt Pfullendorf  
Am Kirchplatz 1  
88630 Pfullendorf

1 Entscheidung

Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.  
Talbach 3  
72505 Krauchenwies-Göggingen

1 Entscheidung  
2 Ordner Planunterlagen (10. Fertigung)

Ortsverwaltung Göggingen  
Roter Flügel 13  
72505 Krauchenwies

1 Entscheidung

Ortsverwaltung Bittelschieß  
Im Rosenwiesle 1  
72505 Krauchenwies

1 Entscheidung

Landesnenschutzverband BW  
Arbeitskreis Sigmaringen  
Breite 15  
72488 Sigmaringen

1 Entscheidung

Herrn  
Daniel Stärk  
Am Eiselberg 4  
72505 Krauchenwies

1 Entscheidung

Landratsamt Sigmaringen (per Mail):

Dezernat IV  
Herrn Dr. Obert  
im Hause

1 Entscheidung

Fachbereich Forst  
Herrn Kopp  
im Hause

1 Entscheidung

Fachbereich Landwirtschaft  
Herrn Gommeringer  
im Hause

1 Entscheidung

Fachbereich Recht und Ordnung  
Frau Heinzler  
im Hause

1 Entscheidung

Fachbereich Straßenbau  
Frau Rumpel  
im Hause

1 Entscheidung

Fachbereich Baurecht  
Herrn Bielefeld  
im Hause

1 Entscheidung

Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz  
Frau Scheckenbach  
Herrn Schiefer  
Herrn Dr. Schwerbrock  
Herrn Mattes  
Herrn Burkhardt  
im Hause

1 Entscheidung  
2 Ordner Planunterlagen (11. Fertigung)

Anlagen:

- Anlage 1 Berechnung zum Nachweis über ausreichend  $Z_0$  Eigenmaterial für die Verfüllung der durch Nassabbau gewonnen Kiesvorkommen  
Anlage 2 innerbetriebliche Transporttrasse

Pläne:

Kieswerk Göggingen Abbauplan Achse 0	M 1 : 1.500
Kieswerk Göggingen Regelquerschnitt Kiesabbau	M 1 : 250
Kieswerk Göggingen Rekultivierungsplanung Achse 2	M 1 : 1.500
Kieswerk Göggingen Rekultivierungsplanung Querprofil 2+500	M 1 : 1.000/100
Kieswerk Göggingen Rekultivierungsplanung Querprofil 2+800	M 1 : 1.000/100
Kieswerk Göggingen Rekultivierungsplanung Längsschnitt	M 1 : 1.000/100
Kieswerk Göggingen Rekultivierungsplanung Querschnitt	M 1 : 1.000/100
Kieswerk Göggingen Rekultivierungsplanung Min. Verfüllung Achse 1	M 1 : 1.500

Rekultivierungskonzept für den Gesamtkiesgewinnungsstandort Göggingen

1. Anlass und Zielsetzung
2. Beschreibung der Bestandsituation im Jahr 2017
3. Beschreibung der geltenden Genehmigungssituation Kiesgewinnungsstandort Göggingen
4. Leitbild/Leitziele
5. Beschreibung der gewählten Rekultivierungen und Folgenutzungen
6. Monitoring Gesamtkiesgewinnungsstandort Göggingen

Pläne:

GK1	Maßnahmenkonzept Maximalverfüllung	M 1 : 2.750
-----	------------------------------------	-------------

III.

Nebenbestimmungen:

**1. Allgemeines**

- 1.1. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sollten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).
- 1.2. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG).
- 1.3. Der Abbau hat entsprechend der genehmigten Unterlagen innerhalb der im Lageplan „Kieswerk Göggingen Abbauplan Achse 0“, Anlage zur Technischen Abbauplanung, gezeichneten Grenzen zu erfolgen. Die tatsächlichen Abbaugrenzen sind durch einen Sachverständigen i. S. v. § 5 LBOVVO zu vermessen und dauerhaft zu vermarken.
- 1.4. Die Grenzpunkte des Abbaugebiets müssen in der Natur fest und dergestalt angebracht werden, dass sie jederzeit kontrollierbar sind. Sie dürfen nicht überschritten werden, weder zu Ausbeute- noch zu Ablagerungszwecken. Die jeweiligen zum Abbau freigegebenen Abbauabschnitte sind mit sichtbaren Markierungspfählen zu kennzeichnen.

1.5. Die Unternehmer haben dem Landratsamt Sigmaringen jährlich, jeweils zum 1. April, erstmal ein Jahr nach Abbaubeginn, einen Gesamtmonitoringbericht vorzulegen, der folgende Berichtspflichten zu beinhalten hat:

- Mitteilung der jährlichen Abbaurate
- Bericht über den Fortgang der Abbauarbeiten und den Stand der Rekultivierung sowie einen von einem Sachverständigen gemäß § 5 LBOVVO aufgestellten Bestandsplan i. M. 1 : 2.500 mit Längs- und Querschnitten i. M. 1 : 1.000
- Bodenmonitoringbericht, in dem auch die unter III. 4.13. aufgeführten Maßgaben enthalten sind und der von einem anerkannten Ingenieurbüro an Bodenproben durchgeführte Analysen und Bewertungen des eingebrachten Auffüll- bzw. Rekultivierungsmaterials enthält
- Ökologischer Monitoringbericht für den Gesamtkiesgewinnungsstandort Göggingen samt Fotodokumentation über den Zustand der Kiesabbaustätte und die rekultivierten Bereiche, der den unter Ziffer 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 29.03.2019 in der überarbeiteten Fassung der Firma Planstatt Senner vom 27.01.2020 und Ziffer 6 des Rekultivierungskonzeptes für den Gesamtkiesgewinnungsstandort Göggingen der Firma Planstatt Senner vom 29.03.2019 getroffenen Ausführungen entspricht

Die Genehmigungsinhaber haben auch nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen bzw. nach Schlussabnahme der Genehmigungsbehörde - solange bis die festgelegten Zielzustände dauerhaft etabliert sind - den ökologischen Zustand der rekultivierten Flächen in einem Monitoringbericht zu dokumentieren.

Sämtliche Pläne sind dem Landratsamt Sigmaringen zusätzlich in digitaler Form (derzeit im dxf- und pdf-Format) zu übermitteln.

1.6. Es ist darauf zu achten, dass die erforderlichen offenliegenden Abbauflächen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden und die Rekultivierung schnellstmöglich erfolgt.

*Tran* 1.7. Der Zu- und Abtransport des aus der Erweiterungsfläche gewonnenen Materials sowie der Zutransport von nicht grubeneigenem Auffüllmaterial darf ausschließlich über die nach den Maßgaben der A.I.2.2. der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 neu zu erstellende und von der Spitalhauallee über die K 8239 und das „Fürstensträßle“ durch die rekultivierte alte Grube „Bittelschieß“ der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG. auf die Straße „Am Gipfele“ und weiter auf die B 311 führende Kiestransporttrasse erfolgen.

1.8. Der innerbetriebliche Transport des aus der Erweiterungsfläche für die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG gewonnenen Materials hat entsprechend der Anlage 2 des Erläuterungsberichtes zur Technischen Abbauplanung vom 05.04.2019 in der Fassung vom 09.12.2019 zu erfolgen.

1.9. Durch den Kiesabbau darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden.

- 1.10. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen (§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG)). Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

## 2. Bauausführung

- J. Baur*
- 2.1. Die antragstellenden Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH haben einen gemeinsamen Abbau mit einer einzigen Abbaukolonne durchzuführen.
- 2.2. Auf den jeweils freigegebenen Flächen ist ein vollständiger Rohstoffabbau ohne Dammbildungen sicherzustellen.
- J. Baur*
- 2.3. Nach Beendigung des Kiesabbaus ist das Ursprungsgelände entsprechend der in den Planunterlagen dargestellten Maximalvariante der Verfüllung wiederherzustellen.
- 2.4. Die geplante Baumaßnahme ist entsprechend der Genehmigung plan- und bedingungs-gemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen; eventuelle Änderungen sind rechtzeitig vor der Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzu-klären.
- 2.5. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser/in, Bau-leiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund der Vorschriften dazu erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Ord-nungswidrigkeiten nach § 75 LBO können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- 2.6. Die Unternehmer haben für die Durchführung der Abbaumaßnahmen einen kompeten-ten verantwortlichen Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Sigmarin-gen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, schriftlich zu benennen ist. Der Bauleiter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der maßgebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten und die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend der Genehmigung und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie für den sicheren Betrieb der Bau-stelle und die Zusammenarbeit der Unternehmer. Personalwechsel sind mitzuteilen.
- 2.7. Der Kiesabbau und die Rekultivierungsmaßnahmen sind gemäß § 12 LBO so durchzu-führen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.8. Die Böschungen sind so auszubilden, dass diese zu jeder Zeit standsicher entsprechend der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ sind. Das Betriebsgelände ist an den Böschungsoberkanten fest abzuschränken und gegebenen-falls mit Einzäunung und Lagerung von Abraum und Humus sowie zusätzlichen Hinweis-schildern abzusichern. Gefährliche Stellen (z. B. an Böschungskanten angrenzende Wege) müssen durch sichtbare Gefahrzeichnungen kenntlich gemacht und durch Zäune, Abschränkungen o.ä. abgesichert sein. Die Abschränkung muss einen sicheren Schutz gegen Absturz bieten und darf die Standsicherheit der Böschung nicht beeinträchtigen. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

- 2.9. Die Erosion der Böschungen durch abfließendes Oberflächengewässer ist durch fachgerechte Maßnahmen zu verhindern. Trotzdem auftretende Erosionsrinnen sind sofort zu beseitigen.
- 2.10. Baugruben und Gräben sind entsprechend der DIN 4124 „Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumarbeiten“ und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Durchführungsanweisungen so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass die Standsicherheit auch der angrenzenden Grundstücke, baulichen Anlagen und Leitungen zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei Zulauf von Wasser sind geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde, zu treffen.
- 2.11. Die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wege sind so zu sichern, dass sie gefahrlos befahren werden können.
- 2.12. *Reibweg* Zwischen öffentlichen Straßen, Feld- und Waldwegen, Nachbargrundstücken und der Böschungsoberkante der Kiesgrube sind Schutzstreifen von mindestens 10 m Breite mit standsicheren Böschungen entsprechend dem Reibungswinkel des anstehenden Materials unausgebeutet so stehen zu lassen, dass die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich der angrenzenden Wege und Straßen muss gewährleistet sein, dass die Böschungen durch Verkehrsbelastung nicht abrutschen.
- 2.13. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch den Kiesabbau bzw. die Rekultivierung nicht gefährdet werden. Die dem Verkehr dienenden Flächen müssen verkehrssicher sein und bleiben. Jegliche Verschmutzung der Straßen durch den Kiesgrubenbetrieb ist von den Antragstellern sofort zu beseitigen. Es ist sicherzustellen, dass keine Straßenverkehrsgefährdungen durch Staubentwicklung oder Verunreinigungen entstehen.
- 2.14. Bei der Querung des Gemeindeverbindungsweges „Walder Straße“ durch den Kiestransport ist an den jeweiligen Zu- und Ausfahrten bzw. Einmündungen das erforderliche Sichtdreieck 3/200 freizuhalten. Eine notwendige Beschilderung der Vorfahrtsregelung etc. ist vorab bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- 2.15. Die Abbaustätte ist auch während der Abbauphase mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Landschaftsbild nicht verunstaltet (§ 11 Abs. 1 LBO).

### 3. Wasserwirtschaft

- 3.1. Die für den gesamten Kiesabbau erstellten Grundwassermessstellen sind zu erhalten und zu pflegen. Es muss gewährleistet sein, dass jederzeit eine Stichtagsmessung mit Aufstellung eines Grundwassergleichensplans möglich ist. Die Beseitigung oder Versetzung einer Grundwassermessstelle darf nur in Absprache mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, erfolgen.
- 3.2. Besondere Vorkommnisse wie auffällige Bewegungen des Grundwassers und Wassereinträge sind unverzüglich dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg in Freiburg sowie dem Landratsamt Sigmaringen mitzuteilen. Eventuell erforderliche Entwässerungsmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Sigmaringen abzusprechen.

- 3.3. Gemäß dem Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg soll die Mächtigkeit der unter der Abbausohle verbleibenden Restüberdeckung des Grundwassers mindestens zwei Meter über dem mittleren Hochwasserstand (MHW) und mindestens einen Meter über dem höchsten Hochwasserstand (HHW) betragen. Hiernach und auf Grundlage der hydrogeologischen Untersuchung der Firma TABERG GmbH & Co. KG vom 31.07.2017 erfolgte die Festlegung der Trockenabbausohlen.
- 3.4. Die Nassabbausohlhöhen richten sich nach der Höhenlage der vorhandenen Molasse-sedimente; es ist eine Restaquifermächtigkeit von  $\geq 1,5$  m zu belassen. Während des Aufschlusses der Nassabbauflächen ist daher die Restkiesmächtigkeit kontinuierlich durch Schürfe zu überprüfen und zu dokumentieren.

Für die Verfüllung der Nassabbaubereiche darf ausschließlich autochthones Material verwendet werden.

- 3.5. Im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen durch die Firma TABERG GmbH & Co. KG wurde in den Mischproben A 2 und B 2 gegen leicht erhöhte Arsen- und Nickelgehalte im Abraummateriale gemessen. Dieses Abraummateriale ist gemäß der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmateriale (VwV Boden) vom 14.03.2007 als Z0\*-Material einzustufen und kann nicht für die Verfüllung der Nassabbaubereiche verwendet werden, sondern ist gemäß den Anforderungen der VwV Boden zu verwerten bzw. einzubauen.

Für das Material der Beprobungsflächen A und B ist daher mittels Haufwerksbeprobung und anschließender Probenahme und Analytik der Nachweis zu erbringen, dass die Z0-Werte der VwV Boden eingehalten sind.

- 3.6. Zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse ist das bereits durch die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG durchgeführte Monitoring fortzuführen. Hierzu sind aus den Grundwassermessstellen GWM Pegel 4 (2028/520-3), GWM 01/2016 (2087/520-6) und GWM 02/2016 (2086/520-0) (siehe Anlage 1.3 zur hydrogeologischen Untersuchung der Firma TABERG GmbH & Co. KG vom 31.07.2017) vor Beginn des Kiesabbaus (Nullmessung) und danach einmal jährlich Grundwasserproben zu entnehmen und auf die nachfolgend aufgelisteten Parameter zu untersuchen:

- Temperatur
- Sauerstoff
- El. Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Farbe, Trübung und Geruch
- Gesamthärte
- Hydrogencarbonat ( $\text{HCO}_3$ )
- Gesamtphosphor
- Orthophosphat
- Nitrat
- Nitrit
- Ammonium
- Chlorid
- Sulfat
- Oxidierbarkeit in  $\text{mg O}_2 / \text{L}$
- Silicium
- DOC

- Natrium
- Kalium
- Calcium
- Magnesium
- Eisen
- Mangan
- Schwermetalle
- Mineralölkohlenwasserstoffe
- Polycyclische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe
- Spektraler Absorptionskoeffizient (SAK)

Das Landratsamt Sigmaringen behält sich vor, den Parameterumfang bei den Grundwasseruntersuchungen zu erweitern.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten. Der Grundwassermonitoringbericht ist als Bestandteil des unter III.1.5. aufgeführten Gesamtmonitoringberichts ebenfalls zum 01.04. eines jeden Jahres dem Landratsamt Sigmaringen vorzulegen. Zusätzlich ist der Grundwassermonitoringbericht dem Landratsamt Sigmaringen zum 01.04. eines jeden Jahres in digitaler Form (Labdüsformat) vorzulegen.

- 3.7. Im Zuge des Grundwassermonitorings sind in den Grundwassermessstellen BK 1/99 (2097/520-8), GWM Pegel 4 (2028/520-3), GWM Pegel 5 (2029/520-0), GWM B 5/13 (2062/52056), GWM 01/2016 (2087/520-6), GWM 02/2016 (2086/520-0) und GWM 4/13 (2061/520-0) die Grundwasserstände 14-tägig zu messen und vierteljährlich dem Landratsamt Sigmaringen in digitaler Form (csv-Format) zu übermitteln.
- 3.8. Die Schüttung der Talbachquelle ist wöchentlich und die Schüttung der Kohlbrunnenquelle halbjährlich zu messen. Die Daten sind dem Landratsamt Sigmaringen in digitaler Form (csv-Format) vorzulegen.
- 3.9. Beim höchsten und niedrigsten Grundwasserstand ist jeweils jährlich eine Auswertung der Grundwasserfließrichtung durchzuführen und dem Landratsamt Sigmaringen zu übersenden.
- 3.10. Der Betreiber der Abbaustätte hat sorgfältig darauf zu achten, dass beim Abbau und der Rekultivierung keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgt. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Abbaubereich und im zum Abbau bestimmten Bereich ist verboten. Soweit technisch möglich, sind für die Abbaufahrzeuge ausschließlich Biodiesel und biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden. Eine Wartung der Fahrzeuge im Kiesgrubenbereich ist nicht gestattet. Bei der Lagerung und beim Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- 3.11. Es ist sicherzustellen, dass dem Regenwasserrückhaltebecken nach Ziffer I. 3. nur unbelastetes Niederschlagswasser zugeführt wird. Das anfallende Niederschlagswasser muss über die Grasnarbe in den Untergrund versickert werden.
- 3.12. Die belebte oberste Bodenzone (Humusauftrag) des Regenwasserrückhaltebeckens muss mindestens 30 cm stark sein. Die oberste Bodenzone ist als Grasnarbe auszubilden und darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden.

Die Fachkraft ist sowohl für die Überwachung sämtlicher bodenschutzrelevanter Arbeiten im Rahmen der Rekultivierung als auch für die Unbedenklichkeit des eingesetzten Erdmaterials (autochthones und Fremdmaterial) verantwortlich.

Der Genehmigungsinhaber hat die Fachkraft der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen vor Beginn der Bodenarbeiten schriftlich zu benennen.

4.5. Folgendes Aufgabenspektrum ist durch die bodenkundliche Baubegleitung zu erbringen:

- Regelmäßige Kontrolle der Abbauaktivitäten vor Ort während des Kiesabbaus, um alle bodenrelevanten Missstände erkennen und Gegenmaßnahmen umsetzen bzw. empfehlen zu können
- Messung von relevanten Parametern während des Baus vor Ort, um die bestmögliche Einhaltung des Bodenschutzes zu gewährleisten
- Teilnahme an relevanten Besprechungen bezüglich des Abbaus, Besprechungen mit Behörden zur Einholung bodenrelevanter Genehmigungen, Information der Landwirte, welche die Folgebewirtschaftung übernehmen etc.
- Erstellung eines Bautagebuches und entsprechender Protokolle, Stellungnahmen, etc. zu Dokumentationszwecken
- Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts mit folgendem Inhalt:
  - Bestandsaufnahme (Beschreibung physikalischer Bodeneigenschaften)
  - Erdmassenberechnungen (getrennt nach Bodenschichten, A-, B- Horizont)
  - Trennung Oberboden - kulturfähiger Unterboden bei Ausbau und Lagerung
  - Angaben über die Verwendung des Bodens
  - direkte Wiederverwendung (planintern - planextern)
  - Zwischenlagerung (Anlage von Mieten nach der DIN 19731)
  - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen, insbesondere Darstellung der besonders verdichtungsempfindlichen Böden und Planung sowie Begleitung von Tiefenlockerungsmaßnahmen in diesen Bereichen

4.6. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende Ober- und kulturfähige Unterboden getrennt vom Unterboden auszuheben und auf zur Rekultivierung bereits vorbereitete Auffüllungsflächen direkt aufzutragen bzw. in Bodenmieten von max. 2 m Höhe für die spätere Rekultivierung geeignet gemäß DIN 18917 zwischenzulagern und insbesondere gegen Verunkrautung und Vernässung zu schützen. Die Lagen sind getrennt zwischenzulagern und nach dem Kiesabbau wieder einzubauen. Die Bodenmieten sind gemäß DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnden Lupinen, Ölrettich, Senf oder Raps bzw. frosthartem Inkarnatklees oder Winterraps anzusäen. Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke - zu beachten.

4.7. Aus- und Einbauarbeiten von Ober- und kulturfähigem Unterboden dürfen nur erfolgen, wenn der Boden abgetrocknet ist und die Witterung es zulässt. Auf eine ausreichende Festigkeit ist zu achten. Der Boden sollte nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Empfehlenswert sind Kettenfahrzeuge mit großer Lauffläche (Moorraupen) und einer Pressung von maximal 4 N/cm<sup>2</sup>. Alternativ können die Maßnahmen „vor Kopf“ (Fahrzeuge und Baumaschinen befahren nicht den Oberboden) durchgeführt werden. Nach dem Aufbringen des Bodenmaterials ist auf den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die DIN 19731 (Ausgabe 5/98) ist zu beachten.

- 4.8. Die durchwurzelbare Bodenschicht von mindestens 1,5 m ist nach dem Kiesabbau auf den Trockenabbauflächen wiederherzustellen. Im Bereich der zukünftig landwirtschaftlich genutzten Flächen muss mindestens 1,2 m kulturfähiger Unterboden und 0,3 m humoser Oberboden aufgebracht werden. Diese sind in den Folgejahren entsprechend der Angaben des Bodenschutzkonzepts der Firma Flickinger & Tollkühn GmbH vom 23.05.2017 zu bewirtschaften.
- 4.9. Der Abbaubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das Abbaugelände beschränkt bleiben und sie am Ende des Kiesabbaus beseitigt werden.
- 4.10. Kiese sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 4.11. Das Befahren von Bereichen, in denen der Oberboden nicht abgetragen ist, ist - soweit möglich - zu vermeiden.
- 4.12. Lagerplätze für Kies, Oberboden, kulturfähigen Unterboden u. a. sind in der Ausführungsplanung darzustellen. In Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung ist zu entscheiden, ob der Oberboden von diesen Flächen abzuschleppen ist. Gemäß Bodenschutz-Konzept weist die für die Lagerung der Bodenmieten vorgesehene Fläche vernässte Stellen aus. Es ist im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung darzulegen, welche Flächen für die Bodenlagerung vorgesehen sind; vernässte Flächen sind zur Bodenlagerung nicht geeignet. Sofern diese Flächen genutzt werden sollen, ist gemäß Bodenschutz-Konzept eine vorherige Trockenlegung erforderlich. Lagerflächen und ergriffene Maßnahmen sind im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren.
- 4.13. Im Rahmen des Bodenmonitorings ist die Wiederverfüllung bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Dem Landratsamt Sigmaringen ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres ein Bodenmonitoringbericht zu übersenden. Entstandene Defizite, welche noch nicht im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz abgearbeitet wurden, sind nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen bzw. nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und auszugleichen.

Der Bodenmonitoringbericht soll mindestens folgenden Inhalt haben:

- Aussagen über den Stand des Abbaus bzw. der Rekultivierung
  - Darstellung der Humuslagerung und Stand der Humusierung (Lage, Höhe, Bepflanzung der Mieten, humusierte Flächen, Auftragshöhen, Maßnahmen zur Bodenlockerung, Stand Bepflanzung)
  - Darstellung der Lagerflächen für Unterböden
  - ergriffene Maßnahmen zum Schutz des Bodens, aufgetretene Auffälligkeiten (z.B. Unterbrechung der Arbeiten aufgrund der Bodenkonsistenz, Auffälligkeiten der Beprobungsergebnisse, Lockerungsmaßnahmen etc.)
- 4.14. Nach Abschluss der Erdarbeiten bzw. nach Abschluss der Rekultivierung hat der Vorhabenträger gemeinsam mit der bodenkundlichen Baubegleitung die Flächen von der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen abnehmen zu lassen.

## 5. Fremdmaterialannahme bei der Rekultivierung/Auffüllung

- 5.1. Zur Auffüllung gelten die Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 und für Auffüllungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des damaligen Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007, Az.: 25-8980.08M20 Land/3- (VwV Boden) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- 5.2. Fremdmaterial darf hinsichtlich seiner Beschaffenheit und Eigenschaften eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers nicht besorgen lassen. Es darf nur geogen geeignetes Bodenmaterial (Z0 - gemäß VwV Boden mit maximal bis zu 10 Vol-% mineralischen Fremdbestandteilen und frei von nichtmineralischen Fremdstoffen) abgelagert werden. Bodenmaterial von Gebieten mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten ist vor Anlieferung auf eine Schadstoffbelastung zu prüfen ggf. zu untersuchen. Auf die Informationsschrift des LGRB „Geogene Grundgehalte (Hintergrundwerte) in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg“ wird verwiesen. Für die Rekultivierungsschicht gelten die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung, die Vorsorgewerte bzw. bei landwirtschaftlicher Folgenutzung 70% der Vorsorgewerte sind einzuhalten.
- 5.3. Materialien mit Pyrit-, Gips- und Anhydritanteilen sowie moorige Böden sind grundsätzlich weder zur Auffüllung noch zur Überdeckung geeignet. Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen, Altablagerungen oder Altstandorten ist zu untersuchen und grundsätzlich nur zugelassen, soweit die Grenzwerte der BBodSchV und der VwV Boden eingehalten sind. Es ist ohne Belang, ob Schadstoffe natürlich im Bodenmaterial enthalten sind (geogen bedingt) oder erst durch Fremdeinwirkung in das Material gelangt sind (anthropogene Belastung).
- 5.4. Bei der Annahme von Fremdmaterial besteht die Nachweispflicht der Unschädlichkeit des Auffüllmaterials. Das Material ist an der Entnahmestelle durch einen sachverständigen Gutachter auf seine Unschädlichkeit hin zu begutachten. Die Art der Nachweisführung hängt von der jeweiligen Herkunftsstelle ab. Die Begutachtung durch einen sachverständigen Gutachter kann durch eine Erklärung des Bauherrn bzw. verantwortlichen Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§§ 42, 45 LBO) ersetzt werden, wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen oder geogene Schadstoffanreicherungen vorliegen, z. B. bei Bodenmaterial von Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell, als Verkehrsflächen oder militärisch genutzt wurden und kein Altlastenverdacht vorliegt und die Anlieferungsmenge kleiner 500 m<sup>3</sup> ist. Das Gutachten bzw. die Unbedenklichkeitserklärung ist rechtzeitig vor Anlieferung des Bodenmaterials dem Betreiber der Auffüllstätte vorzulegen. Bei unvollständig ausgefüllten Erklärungen ist die Anlieferung zurückzuweisen. Der Einbauunternehmer hat die Belege zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5. Der Betreiber der Auffüllstätte ist als Abnehmer des Erdaushubs zur Kontrolle und Überwachung des angelieferten Erdaushubs verpflichtet. Visuell oder geruchlich erkennbar belasteter Erdaushub ist sofort zurückzuweisen.
- 5.6. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, während den Betriebszeiten Einsicht zu gewähren ist.

Das Betriebstagebuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Tagesdatum
- Abbaubereich, Teilabschnitt

- geförderte Abbaumengen
- besondere Vorkommnisse auf dem Abbaugelände, die geeignet sind, eine schädliche Bodenveränderung hervorzurufen oder eine Besorgnis für das Grundwasser darstellen (Betriebsstörungen, Reparaturen, Unfälle usw.) mit Tag und Uhrzeit
- Name/Firmenbezeichnung des Lieferanten von Bodenaushub mit Anschrift
- Menge des angelieferten Aushubs
- genaue Bezeichnung der Baustelle bzw. Anfallstelle, von der das Material stammt
- Gutachten der Bodenuntersuchung bzw. vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters
- Ort, an dem der Bodenaushub abgekippt und eingebaut wird (Bezeichnung im Plan)

5.7. Der Betreiber der Auffüllstätte ist als Abnehmer des Erdaushubs zur Kontrolle und Überwachung des angelieferten Erdaushubs verpflichtet. Alle 2 Jahre sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, von dem eingebrachten Auffüll- bzw. Rekultivierungsmaterial Bodenproben von einem anerkannten Ingenieurbüro oder chemischen Labor zu entnehmen, untersuchen und bewerten zu lassen. Die Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

## 6. Naturschutz

6.1. Zur Sicherung des Wasserhaushaltes und der Stabilität des Waldes ist während der Abbautätigkeiten jederzeit ein Abstand von mindestens 25 m zur nächsten Bewaldung einzuhalten.

*Feldhecke*  
6.2. Der teilweise Verlust des nach § 33 NatSchG geschützten Biotop Nr. 180214372544 „Schlehenhecke südlich von Krauchenwies-Göggingen“ auf einer Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> ist entsprechend den Antragsunterlagen durch die Anlage von Feldheckenstrukturen auf einer Fläche von 3 ha auszugleichen.

*Feldlerchen*  
6.3. Die im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der Fassung vom 27.01.2020 beschriebenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sowie die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und vollständig umzusetzen.

6.4. Zur Sicherung der Feldlerchenpopulation und Nachweiskontrolle des Erfolges der CEF-Maßnahmen für die Art, hat mit Beginn der Maßnahme ein zunächst jährlich durchzuführendes Monitoring stattzufinden (Anzahl erforderlicher Begehungen nach Südbeck et. al). Die Ergebnisse dieses Monitorings sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich und unaufgefordert ebenfalls jährlich und jeweils bis zum 01.02. vorzulegen. Abweichungen von den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen müssen vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

*Steilwände*  
*Dabe*  
6.5. Der Umsetzungsstand der Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen muss zunächst jährlich von einem Fachgutachter überprüft werden, der unteren Naturschutzbehörde bei einem Ortstermin erläutert und in einem kurzen Jahresbericht zusammengefasst werden. Die Ergebnisse des Feldlerchenmonitorings nach Ziffer 6.4. können in diesen Bericht integriert werden. Der Ortstermin soll dazu genutzt werden, das aktuelle Abbaugeschehen sowie den damit verknüpften naturschutzfachlichen Sachstand zu erörtern. Die Anregungen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V., Steilwände für Röhrenbrüter nach Möglichkeit stehen zu lassen, kann in diesem Rahmen geprüft und falls möglich umgesetzt werden. Die Frequenz der Monitorings kann nach den ersten 5 Jahren (auch das Monitoring die Feldlerche betreffend) in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. angepasst werden.

## 7. Immissionsschutz

- 7.1. Die Vorgaben der DGUV Vorschrift 29 (Steinbrüche, Gräbereien und Halden) sind einzuhalten.
- 7.2. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für die  $PM_{10}$ -Immissionstageswerte an allen Aufpunkten eingehalten werden.
- 7.3. Das Lärmschutzgutachten „Schalltechnische Untersuchung - Kiesabbau Valet u. Ott & Martin Baur in Krauchenwies/Göggingen“ gemäß TA Lärm des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine und Jud, Projekt 2087-A/1 vom 24.05.2017 bearbeitet den Schallschutz für Bebauungen im Bereich des Erweiterungsgebietes Krauchenwies-Göggingen. Hier werden alle Richtwerte der TA Lärm gehalten und um mindestens 6 db(A) unterschritten, womit auch das Irrelevanzkriterium der TA Lärm eingehalten ist. Das Gutachten wird zum Bestandteil der Genehmigung.
- 7.4. *Anlage Fahrzeug* Warneinrichtungen für Fahrzeuge und Anlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Stattdessen sind Geräte mit rauschenden oder kratzenden Geräuschen, wie auf Seite 8 des Lärmschutzgutachtens als Lärmschutzmaßnahmen beschrieben und gefordert, zu verwenden.
- 7.5. Die dem Lärmschutzgutachten „Schalltechnische Untersuchung - Kiesabbau Valet u. Ott & Martin Baur in Krauchenwies/Göggingen“ vom 24.05.2017 zugrunde gelegten Randbedingungen dürfen nicht überschritten werden. Sollte es zu Lärmbeschwerden kommen, ist auf Kosten der Vorhabenträger eine Schallmessung durch ein Sachverständigenbüro durchführen zu lassen.
- 7.6. Die Abbaufahrzeuge sowie die sonstigen Werksfahrzeuge müssen bezüglich der Geräuschemissionen den Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ entsprechen.
- 7.7. Es dürfen nur Abbaugeräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 7.8. Den in der Kiesgrube beschäftigten Arbeitnehmern sind Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, welche mindestens den Anforderungen entsprechen, wie sie auf Baustellen gestellt werden.
- 7.9. In der Kiesgrube sind Mittel zur Ersten Hilfe entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ bereitzuhalten. Sie müssen mindestens den Anforderungen an einen Verbandskasten nach DIN 13169 „Erste Hilfe im Betrieb“ entsprechen.
- 7.10. Die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) wurde im Rahmen der Untersuchung abgearbeitet durch die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine und Jud, Projekt 1172/2d vom 05.03.2014. Im Gutachten werden die Verkehrsimmissionen im öffentlichen Straßenraum durch den geplanten Kiesabbau im Raum Krauchenwies betrachtet. Die Vorgaben der 16. BImSchV werden eingehalten; das Gutachten wird zum Bestandteil der Genehmigung.

Die Vorgaben der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung sind einzuhalten.

- 7.11. Gemäß dem „Gutachten zu den Staubemissionen und -immissionen des Genehmigungsverfahrens zur Erschließung eines neuen Kiesabbaubereichs Göggingen“ des Büros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Projekt 17-03-27-FR vom 26.07.2017 werden alle Grenzwerte an allen Aufpunkten eingehalten. Das Gutachten inklusive der zusätzlich geforderten Maßnahmen wird zum Bestandteil der Genehmigung.
- 7.12. Zur Vermeidung akustischer und visueller Beeinträchtigungen sind an der nördlichen und östlichen Grenze des Vorhabengebietes Lärm-/Sichtschutzwälle von 3-5 m Höhe und 25-30 m Breite zu errichten und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

#### IV.

#### Begründung:

##### A. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Die Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG, Uferweg 25 in 88512 Mengen, und Martin Baur GmbH, Riedstraße 2 in 88521 Binzwangen, (im Folgenden die Antragsteller) haben eine gemeinsame Fortsetzung des bestehenden Kiesabbaus der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG am Standort Krauchenwies-Göggingen in östlicher Richtung beantragt. Das Erweiterungsgebiet erstreckt sich angrenzend an das bestehende Abbaugelände über den Gemeindeverbindungswege Göggingen/Rengetsweiler hinweg auf Flurstücke auf Gemarkung Göggingen der Gemeinde Krauchenwies.

Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016, Az. 21-11/2437.3/ Kiesabbau Krauchenwies, hat die höhere Raumordnungsbehörde im Hinblick auf den ursprünglichen Umfang des Erweiterungsvorhabens eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ (Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) nicht zugelassen und den geplanten Trocken- und temporären Nassabbau auf einer reduzierten Fläche von lediglich rund 39 ha unter Berücksichtigung der Feststellungen und Maßgaben der vorgenannten Entscheidung raumordnerisch positiv beurteilt.

*Fläche* Das Vorhabengebiet umfasst nun eine Brutto-Fläche von ca. 39,3 ha, wobei der reine Abbaubereich eine Fläche von ca. 29,3 ha ausmacht.

Auf Grundlage der von den Antragstellern beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, eingereichten Scopingunterlage der Firma Planstatt Senner vom 11.07.2016 sowie der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Gemeinden, Verbänden und sonstigen Betroffenen, wurde am 13.10.2016 im Landratsamt Sigmaringen der Untersuchungsrahmen im Hinblick auf die Schutzgüter des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt und die erforderlichen Antragsunterlagen besprochen.

Mit Schreiben vom 29.04.2019 haben die Antragsteller die Antragsunterlagen bestehend aus der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), den Anhängen Fachgutachten, der Technischen Abbauplanung (TA), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (LPB) sowie dem Rekultivierungskonzept für den Gesamtkiesgewinnungsstandort Göggingen beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, eingereicht.

*Genez*  
Nach den Antragsunterlagen der Firma Planstatt Senner beabsichtigen die Antragsteller, das erwartete Abbauvolumen von ca. 0,76 Mio. m<sup>3</sup> im Nassabbau bzw. ca. 2,76 Mio. m<sup>3</sup> im Trockenabbau in acht Abbauabschnitten mit anschließender Wiederverfüllung abzubauen. Der Nassabbau erfolgt in Kassettenbauweise bis auf etwa 1,50 m über der Kiesbasis mit anschließender Wiederverfüllung. Für die Verfüllung der Nassabbaubereiche stehen bei einem benötigten Volumen von 760.000 m<sup>3</sup> insgesamt 790.000 m<sup>3</sup> Abraum der Zuordnungsklasse Z<sub>0</sub> zur Verfügung.

*Rekult.*  
Die Rekultivierungskonzeption der Antragsteller sieht eine Betrachtung des gesamten Kiesgewinnungsstandortes Krauchenwies-Göggingen bestehend aus den alten Gruben der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG „Nördlich Telekomtrasse“ und „Südlich Telekomtrasse“ sowie der neuen Grube der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH. Abbau und Rekultivierung beginnen im Osten des neuen Abbaugebietes, wobei die Rekultivierung sukzessive dem Rohstoffabbau in den acht Abbauabschnitten folgt. Im Rahmen der Rekultivierung der neuen Grube wird im Wesentlichen das Urgelände wiederhergestellt und somit insbesondere das Abstromverhalten der Kaltluft beibehalten.

*Genez*  
Bei einer maximalen jährlichen Abbaurate von 400.000 m<sup>3</sup> wurde ein Abbauperiodenraum von ca. 27 Jahren festgelegt. Die Rekultivierung soll nach weiteren 5 Jahren abgeschlossen sein.

*Genez*  
*gem.*  
*Abbau*  
Es soll ein gemeinsamer Abbau der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH in der Art stattfinden, dass die Martin Baur GmbH die Ausführung des Kiesabbaus und der Rekultivierung übernimmt und die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG mit Kies beliefert. Das derzeit noch im nördlichen Bereich der alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG befindliche Kieswerk soll in den südlichen Bereich des alten Grubengebietes verlegt werden, um Lärm- und Staubemissionen für die Gemeinde Krauchenwies-Göggingen zu vermeiden. Der Aufbau des neuen Kieswerkes soll während des Kiesabbaus in Abbauabschnitt 1 erfolgen. Der für die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG gewonnene Kies soll zunächst mit LKW in das bestehende Kieswerk und danach innerbetrieblich per Förderband in das neue Kieswerk transportiert und dort aufbereitet werden. Die Verlegung des Kieswerkes und die Errichtung von Förderbändern oder anderer Transportanlagen zum innerbetrieblichen Transport von Kies werden von dieser Genehmigung nicht umfasst. Hierfür bedarf es separater Genehmigungen. Der für die Firma Martin Baur GmbH gewonnene Rohkies soll entsprechend den Maßgaben aus der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 über eine neu herzustellende Kiestransporttrasse, die von der Spitalhauallee zur K 8239 und das „Fürstensträßle“ durch die rekultivierte alte Grube „Bittelschieß“ der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG über die Straße „Am Gipfele“ zur B 311 und weiter auf die K 8267 führt, in die Aufbereitungsanlage nach Ettisweiler transportiert werden.

Das Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben des Landratsamtes Sigmaringen vom 17.06.2019 eingeleitet. Das Vorhaben wurde gemäß §§ 14, 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG und entsprechend den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, 5 bis 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am 14.06.2019 im zentralen UVP-Portal sowie am 05.07.2019 in dem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Krauchenwies veröffentlicht bzw. die Auslegung der Antragsunterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 15.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019 bei der Gemeinde Krauchenwies und dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus und wurden der Allgemeinheit für denselben Zeitraum im zentralen UVP-Portal zugänglich gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 16.09.2019.

Einwendungen von privater Seite gingen von Herrn Daniel Stärk, Am Eiselberg 4, 72505 Krauchenwies, ein.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen des Herrn Daniel Stärk wurden im Rahmen der Erörterungsverhandlung am 30.10.2019 im Landratsamt Sigmaringen in gemeinsamer Runde besprochen.

Die Antragsunterlagen wurden im Auftrag der Antragsteller von der Firma Planstatt Senner sowie den Antragstellern selbst entsprechend den Rahmen der Erörterungsverhandlung geäußerten Bedenken und Anmerkungen nochmals geändert bzw. ergänzt und dem Landratsamt Sigmaringen am 06.02.2020 vorgelegt. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung und damit für verbindlich erklärt. Im Übrigen fließen diese Maßgaben im Wesentlichen als Nebenbestimmungen in die Zulassungsentscheidung mit ein.

## **B. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Aufgrund der Größe des Vorhabens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

Da sich der Abbau von Kies- und Sandlagerstätten, wie bei dem hier beantragten Vorhaben, auf die gesamte Umwelt und den Menschen auswirkt und neben den direkten Wirkungen auch mittelbare Wirkungen außerhalb des durch den eigentlichen Abbau beeinflussten Bereiches möglich sind, wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Umweltparameter

- Zivilisatorisches Umfeld/Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Geologie, Boden im weiteren Sinne
- Wasser
- Klima/Lufthygiene
- Landschaftsbild/Landschaftserleben (Landschaft) sowie
- Kultur und Sachgüter

ermittelt bzw. untersucht.

### **1. Schutzgut Zivilisatorisches Umfeld/Mensch**

#### **1.1. Standort**

Das beantragte Erweiterungsvorhaben der Antragsteller beansprucht eine Fläche von ca. 39,3 ha im Offenland südlich der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen. Um das Erweiterungsgebiet gruppieren sich die Ortslagen Krauchenwies-Göggingen mit ca. 1.000 Einwohnern, Krauchenwies-Bittelschieß mit ca. 300 Einwohnern und Meßkirch-Ringgenbach mit ca. 200 Einwohnern. Die Entfernung der Erweiterungsgrenzen zu den vorhandenen Wohnbebauungen beträgt für die Ortschaft Krauchenwies-Göggingen ca. 600 m, für die Ortschaft Krauchenwies-Bittelschieß ca. 1.200 m und für die Ortschaft Meßkirch-Ringgenbach ca. 1.500 m.

Damit liegt der nördliche Teil des Erweiterungsgebietes unter Berücksichtigung der für das siedlungsnahen Wohnumfeld im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ festgeschriebenen Empfindlichkeitsstufen gegenüber Abbauvorhaben innerhalb des siedlungsnahen Wohnumfelds der Stufe II (hoch empfindlich) mit >300 bis 700 m. Die übrigen Flächen des Erweiterungsgebietes liegen innerhalb der freien Landschaft (> 700 m, mittel empfindlich) und damit außerhalb der Wohnumfeldstufen. Mithin wird das siedlungsnahen Wohnumfeld der Stufe I (sehr hoch empfindlich) (<300 m) von dem Erweiterungsvorhaben nicht tangiert.

Loge  
wabr

Das Vorhabengebiet hat mit ausgeprägten Aulandschaften und einer kuppigen Hochfläche mit intensiver Forst- und Landwirtschaft eine mittlere sowie durch raumbildende Hangkanten und geschlossene Waldbestände eine hohe Landschaftsqualität. Aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen und dem vorhandenen Fußwegenetz sind gute Voraussetzungen für siedlungsnaher Tages- oder Wochenenderholung in dieser Landschaft gegeben. Das in der Karte ROV Kiesabbau im Raum Krauchenwies „Gesamtschau 6. Mensch/Landschaftsbezogene Erholung“ (Planstatt Senner, 26.07.2014) für die „Alte Grube“ der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG während Abbau dargestellte Wegenetz wurde bereits angelegt und zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Auch für Radwanderer wurde das Gebiet der beantragten Kiesabbauerweiterung in den vergangenen Jahren gut erschlossen. Für die Erholung aus umliegenden oder weiter entfernten Gebieten hat der Untersuchungsraum insbesondere aufgrund des Fehlens einer besonderen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur keine wesentliche Bedeutung.

Vorbelastungen für die Bewohner der im bzw. im näheren Umfeld der Erweiterungsfläche gelegenen Ortschaften resultieren vor allem aus der Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Straßenverkehr insbesondere durch die B 311 sowie z.T. durch Emissionen aus Gewerbegebieten. Betriebsbedingte Vorbelastungen aus dem bestehenden Kiesabbau der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG bestehen aufgrund von Emissionen aus Betriebsabläufen sowie abschnittsbedingten, temporären Zerschneidungen. Durch Kiesabbau und Rekultivierung wurden und werden dem Wohnumfeld südlich von der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen sukzessiv Erholungsflächen genommen, aber auch wiedergegeben wie zuletzt durch die offizielle Abnahme von rekultivierten Flächen in der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG (2015) und den Ausbau des Fußwegenetzes.

## 1.2. Auswirkungen

Zur Prognostizierung der mit dem beantragten Kiesabbau einhergehenden Verkehrs- und sonstigen Immissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine & Jud sowie ein Gutachten zu den Staubemissionen und -immissionen von der Firma iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG erstellt. Dabei wurde jeweils von der ungünstigsten Situation („Worst Case“-Ansatz) ausgegangen.

### Schall

Schallemissionen treten während der Betriebszeiten (Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr, samstags zwischen 7:00 Uhr und 11:30 Uhr) sowohl durch die auf dem Betriebsgelände eingesetzten Lärmemittenten (Dumper, Bagger, Radlader, Raupe, Lkw, Bandstraße zum geplanten Kieswerk der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG) als auch durch den Kiestransportverkehr auf.

Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine & Jud vom 24.05.2017 hat ergeben, dass die durch den Kiesabbau verursachte Lärmeinwirkung auf die nächstgelegene Bebauung im Mischgebiet und im allgemeinen Wohngebiet in der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen im ungünstigsten Fall tagsüber einen Beurteilungspegel von 43 dB(A) erreicht. Im reinen Wohngebiet in Bittelschieß erreichen die Beurteilungspegel bis 35 dB(A) tagsüber, im allgemeinen Wohngebiet in Ringgenbach bis 32 dB(A) tagsüber. Damit werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für reine Wohngebiete (50 dB(A) tagsüber), für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tagsüber) und für Mischgebiete (60 dB(A) tagsüber) eingehalten. Darüber hinaus werden die Richtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten, so dass sich die Immissionsrichtwerte definitionsgemäß nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage befinden und somit eine detaillierte Betrachtung der Vorbelastungen nicht erforderlich ist.

Einzelne Pegelspitzen können tagsüber bis 56 db(A) im Mischgebiet sowie bis 54 db(A) tagsüber im reinen Wohngebiet in der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen erreichen. Maßgeblich sind Geräusche durch die Beladevorgänge der Dumper durch Radlader. Die Forderung der TA Lärm, dass einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 db(A) überschreiten sollen, wird damit eingehalten.

Zur Minderung der Belastung der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen durch Kiestransporte soll entsprechend den Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 für den Abtransport des Kiesel der Firma Martin Baur GmbH nach Ettisweiler die neu zu erstellende Kiestransporttrasse genutzt werden, die von der Kiesabbaustätte Göggingen durch die bestehende Kiesabbaustätte Bittelschieß der Firma Nord-Moräne-Kieswerke GmbH & Co. KG führen soll. Dies würde die Ortschaft Krauchenwies-Göggingen vom Kieslastverkehr quasi freihalten und hätte eine Verringerung der Schallemissionen in der Ortsdurchfahrt von Krauchenwies-Göggingen um bis zu 4,0 dB(A) zur Folge.

*Verleg. Lärm* Die geplante Verlegung der Kiesaufbereitungsanlagen der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG vom nördlichen in den südlichen Bereich der Alten Grube wird der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 200 m auf 1.200 m bzw. zur nächstgelegenen zusammenhängenden Siedlung von 700 m auf 1.300 m vergrößert und damit die Lärm- und Staubbelastung in der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen deutlich reduziert.

Nach den Ergebnissen der Prüfung eines möglichen Bahntransportes anstelle eines Transportes per LKW im Rahmen des Erläuterungsberichtes zur Technischem Abbauplanung ist ein Bahntransport zum aktuellen Zeitpunkt insbesondere aus ökologischer und logistischer Sicht nicht realisierbar. Dies wurde auch schon in der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 festgestellt.

#### Staub

Zur Beurteilung der Staubemissionen und -immissionen wurden aufgrund der Größe des Abbaubereiches die Abbaubereiche 1, 2 und 4 untersucht, da diese der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen am nächsten gelegen sind und die höchsten Immissionen verursachen („Gutachten zu den Staubemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erschließung eines neuen Kiesabbaubereichs in Göggingen“ der Firma iMA Richter & Röckle vom 26.07.2017). Der Immissionsbeitrag und der Staubbiederschlag von Schwebstäuben wurden getrennt nach Schwebstoffklassen PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> betrachtet.

Nach Abschätzung der Immissions-Vorbelastung unter Berücksichtigung des Beitrags der anderen Abbaubereiche der anderen Vorhabenträger und des Verkehrs auf öffentlichen Straßen wurde festgestellt, dass die Gesamtbelastung durch Staubbiederschlag den Immissionswert der TA-Luft von 0,35 g (m<sup>2</sup> d) unterschreitet. Die Gesamtbelastung der Schwebstoffklasse PM<sub>10</sub> wird im Tageswert an allen Aufpunkten eingehalten; der Immissionswert von 40 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittelwert der PM<sub>10</sub>-Konzentration wird an allen Immissionsorten unterschritten. Auch die Gesamtbelastung der Schwebstoffklasse PM<sub>2,5</sub> unterschreitet den Immissionswert an allen Immissionsorten.

*Verleg. Lärm* Die geplante Verlegung der Kiesaufbereitungsanlagen der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG vom nördlichen in den südlichen Bereich der Alten Grube wird der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 200 m auf 1.200 m bzw. zur nächstgelegenen zusammenhängenden Siedlung von 700 m auf 1.300 m vergrößert und damit die Lärm- und Staubbelastung in der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen deutlich reduziert.

### Erholungsfunktion

Das beantragte Erweiterungsgebiet liegt im Offenland und erstreckt sich im Großteil über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für benachbarte Wälder werden keine erheblichen und raumbedeutsamen Wirkungen erwartet, insbesondere befinden sich im Vorhabengebiet keine von der Waldbiotopkartierung erfassten Biotope.

Durch die Flächeninanspruchnahme mit Zerschneidungs- und Barriereeffekten sowie durch Schadstoff- und Lärmeintrag kann es zu einem teilweisen Funktionsverlust von Wohnumfeld und Erholungsflächen kommen. Erleb- und Nutzbarkeit von Wohnumfeld und Erholungsflächen werden durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen gestört. Zudem werden räumlich-funktionale Beziehungen durch die Unterbrechung von Wegebeziehungen beeinträchtigt.

Bei der Flächeninanspruchnahme handelt es sich nicht um einen dauerhaften, großflächigen Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Wohnumfeld der Stufe II und freier Landschaft, sondern lediglich um temporäre, abschnittsweise Verluste bzw. Beeinträchtigungen von einzelnen Landschaftsabschnitten.

*g. Ott* Durch eine **Sichtfeldanalyse** im vorgeschalteten Raumordnungsverfahren (ROV Teil 2/4: Planstatt Senner, 2014) wurde aufgezeigt, dass durch die geeignete Anlage von **Sichtschutzwällen** entlang der Nord- und Ostgrenze des geplanten Vorhabengebietes erhebliche **Beeinträchtigungen** für die visuelle Wahrnehmung im Landschaftsraum südlich von Krauchenwies-Göggingen **ausgeschlossen werden können**. Mit einsetzender Sukzession werden diese Wälle zudem im Laufe der Zeit zu wertvollen Bereichen für den Arten- und Biotopschutz und ermöglichen die Erholungsnutzung auch während dem Abbau. Zudem leisten die Sichtschutzwälle einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung der Lärmemissionen.

Durch das in der Abbauplanung der Antragsteller beschriebene Konzept von Zug-um-Zug-Abbau und -Verfüllung sowie -Rekultivierung können sich Verlust und Rückgabe von Naherholungsraum südlich von der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen in etwa die Waage halten. Zudem ist in der Konzeption der Antragsteller vorgesehen, während und nach dem Rohstoffabbau im Vorhabengebiet ein durchgängiges und kontinuierlich nutzbares Fußwegenetz südlich von Krauchenwies-Göggingen bereitzustellen. Dieses Fußwegenetz verbindet das Siedlungsgebiet von Krauchenwies-Göggingen über das Wohnumfeld der Stufe II hinaus mit der freien Landschaft und erschließt den gesamten Raum südlich von Krauchenwies-Göggingen. Da Wirtschaftswege durch den Abbau nur minimal beeinträchtigt werden sollen, soll der innerbetriebliche Transport des geförderten Kiesmaterials in das verlegte Kieswerk der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG auf einer Bandstraße erfolgen, welche sich auf dem Abbaugelände selbst befinden soll.

Die Umsetzung aller in den Antragsunterlagen vom 29.04.2019 in der Fassung vom 06.02.2020 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe sowie eine fachgerechte Rekultivierung lassen keine nachhaltig erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Zivilisatorisches Umfeld/Mensch während und nach dem Abbau besorgen.

## **2. Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Im Sinne eines funktionierenden und vernetzten lokalen Biotopverbundes wurde hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes ein Gesamtkonzept für die Bereiche der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG sowie der neuen der Grube der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH erstellt. Die Sicherung bzw. Bereitstellung vielfältiger Habitatstrukturen auch während der Abbauphase (u.a. durch Wanderbiotope) ist dabei von oberster Priorität, wobei insbesondere die an dynamische Lebensräume angepasste Pflanzen- und Tierwelt der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG zu berücksichtigen ist. Mit erfolgreicher

Umsetzung der für die drei einzelnen ehemaligen Grubenbereiche vorgesehenen Maßnahmen sollen auch die übergeordneten Leitziele für den gesamten Kiesgewinnungsstandort Krauchenwies-Göggingen erreicht werden.

Die nördlichen Flächen der Flurstücke 3364, 3365 sowie 3366 werden für den naturschutzrechtlichen Ausgleich mit herangezogen, da diese im Besitz der antragstellenden Unternehmen und aufgrund ihres großen Gefälles nicht für landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Zudem werden so der Kaltluftabfluss und die Biotopvernetzung zum Talbachtal gewährleistet.

## 2.1. Vegetation und Pflanzenwelt

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturraum „Donau-Ablach-Platten“.

Im Untersuchungs- sowie dem geplanten Vorhabengebiet dominieren Acker- und Grünlandflächen, welche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung sind geeignete Lebensräume für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt nur noch in Resten vorhanden. Insbesondere in den ehemaligen Kiesabbaugebieten (der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG) des Untersuchungsraumes entwickeln sich vielfältige Strukturen aufgrund der Morphologie des Geländes, der temporären Wasserstellen, der Steilwände, der Ruderalvegetation und der teilweise extensivierten Landwirtschaft.

Die Waldbereiche südlich des Vorhabengebietes setzen sich überwiegend aus Fichten dominierten Nadelwäldern mit Beimischungen aus Buchen und anderen Laubhölzern zusammen. Die nach § 33 NatSchG geschützten Biotope, die innerhalb des Untersuchungsraums ausgewiesen sind, finden sich in Tabelle 15 im Anhang zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Firma Planstatt Senner. Lediglich das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop Nr. 180214372544 „Schlehenhecke südlich von Krauchenwies-Göggingen“ reicht bereichsweise in das Vorhabengebiet der beantragten Kiesabbauerweiterung.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine nach § 30 LWaldG geschützten Biotope. Ebenso sind keine Natura-2000, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Vorbelastungen bestehen durch Art und Intensität der aktuellen Flächennutzung als Acker- und Grünland und dem mit dieser landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen relativ hohen Einsatz von Pestizid- und Düngemitteln. Weitere Belastungen stellen die Zerschneidung des Untersuchungsraumes und der Verlust von Lebensräumen durch Straßen, Betriebsflächen des bestehenden Kiesabbaus und Siedlungen dar, wodurch insbesondere Kleintiere betroffen sind.

Mechanische Einwirkungen durch Personen und Fahrzeugaktivität während des Abbaus sowie die Bewirtschaftung nach der Rekultivierung zerstören Pflanzen auf den Weg- und Lagerflächen und im Abbaugbiet. Da die Befahrung essentieller Bestandteile sowohl des Kiesabbaus als auch der Bewirtschaftung ist, sind diese Einwirkungen unvermeidbar. Durch Minimierungsmaßnahmen lässt sich die Erheblichkeit jedoch auf ein unerhebliches Maß reduzieren.

Der Abtrag des Bodens und Abbau des Kieskörpers ist ein unvermeidbarer Eingriff. Der Zugum-Zug-Abbau mit anschließender Rekultivierung reduziert die Erheblichkeit der Auswirkungen, da die natürliche Vegetation und die Lebensräume möglichst lange erhalten bleiben. Im Rahmen der Zugum-Zug-Methode bei Abbau und Rekultivierung wird im direkten Anschluss an die Verfüllung Raum zur Bildung einer neuen Vegetation geschaffen.

Entsprechend dem Rekultivierungskonzept für den Gesamtkiesgewinnungsstandort Göggingen der Firma Planstatt Senner vom 29.03.2019 sollen in den drei einzelnen ehemaligen Gruben (Alte Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG nördlich und südlich der Telekomtrasse sowie Grube der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH) natur- und kulturraumtypische Landwirtschaft und biologische Vielfalt im Biotopverbund die Grundlage für ein funktionsfähiges Ökosystem „offene Feldflur“ südlich der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen bilden. Die unterschiedlichen Nutzungsformen Acker (intensiv/extensiv), Grünland extensiv (beweidet/maschinell bewirtschaftet) und die Vielzahl von verschiedenen Biotopen bereichern als charakteristische Landschaftsstrukturelemente das örtliche Erscheinungs- und Landschaftsbild und erhöhen damit die Qualität des Landschaftserlebens. Im Vergleich zur artenarmen Bestandsituation sieht das Rekultivierungskonzept eine struktur- und artenreiche Feldflur nebst Übergangsbereichen vor.

Eine extensive Folgenutzung mit einer auf ein Minimum reduzierten Anzahl an Eingriffen in der Bewirtschaftung der Fläche minimiert die Auswirkungen von Vegetationsentfernung und Habitaterstörung. Durch die extensive Nutzung wird weniger Dünger ausgebracht und die Flächen werden weniger aktiv bearbeitet, wodurch sich neue Vegetationsstrukturen ausbilden können. Dies ermöglicht das Wachstum meso- bis eventuell oligotropher Pflanzen und mehr Lebewesen finden Nischen in den Strukturen. Der teilweise Verlust des nach § 33 NatSchG geschützten Biotop Nr. 180214372544 „Schlehenhecke südlich von Krauchenwies-Göggingen“ auf einer Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> wird durch die Anlage von Feldheckenstrukturen auf einer Fläche von 3 ha ausgeglichen.

Durch die Umsetzung aller in den Antragsunterlagen vom 29.04.2019 in der Fassung vom 06.02.2020 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe, insbesondere des Maßnahmenkonzeptes aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der überarbeiteten Fassung vom 27.01.2020 sowie eine fachgerechte Rekultivierung können die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen auf ein unerhebliches Maß kompensiert werden.

## 2.2. Tiere

Die faunistischen Erhebungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfungen haben ergeben, dass das Erweiterungsgebiet verschiedene Arten und Artengruppen beherbergt.

Anhand der Kartierungen in den Jahren 2009-2013 und 2016 für die Alte Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG hat sich herausgestellt, dass sich gerade in den ausgekierten Bereichen der vorhandenen Kiesabbaufäche eine für den Raum seltene und damit wertvolle Artenvielfalt mit zahlreichen streng geschützten Arten wie z. B. Flussregenpfeifer, Bienenfresser, Uferschwalbe, Grünspecht, Rotmilan und Arten der Roten Liste bzw. besonders geschützten Arten wie Baumpieper, Neuntöter u.a. eingestellt hat. Der Wald des Untersuchungsraumes beherbergt die streng geschützten Vogelarten Mäusebussard und Schwarzspecht sowie den Waldkauz und die Waldohreule. Kreuzkröte, Gelbbauchunke sowie Zauneidechse und Haselmaus als weitere streng geschützte kommen primär in der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG vor. Als Teil einer ausgeprägten Vogelzugleitlinie im südwestdeutschen Raum zwischen Donau und Bodensee besitzt die Gegend des Untersuchungsraumes insgesamt eine regionale Bedeutung.

Das sukzessive Entfernen der Vegetation im beantragten Erweiterungsgebiet hat eine Beeinträchtigung der Biodiversität und der Lebensraumstrukturen der Tiere der offenen Feldflur und ihrer Übergangsbereiche zur Folge. Ebenso wie die Entfernung der Vegetation hat die Entfernung des Abraums, der Abbau des Kieskörpers und die Wiederverfüllung Lebensraumverlust

zur Folge. Dieser erfolgt temporär und abschnittsweise. Durch den Kiesabbau werden Lebensräume jedoch nicht ausschließlich zerstört. Da teilweise nur eine Veränderung stattfindet, entstehen aufgrund neuer mikroklimatischer Verhältnisse und Lebensbedingungen neue Lebensräume. Nach Verfüllung können die ursprünglichen Lebensräume in ähnlicher Art und Weise, aufgrund der Veränderung der Morphologie und der Landnutzung jedoch nicht im Ausgangszustand wiederhergestellt werden. Dabei ist diese Wirkung nicht zwangsweise als negativ einzustufen, da Lebensräume nach der Verfüllung in verbesserter Form entstehen können.

Während des Abbaus kommt es durch LKW-Trassen und Förderbänder sowie durch Lagerflächen, Aufmietung, häufige Befahrung und Personenaktivität einem erheblichen Flächen- und Lebensraumverlust sowie zu Zerschneidungen im Vorhabengebiet. Ebenso werden Populationen getrennt und ein Austausch zum Erhalt und der Stabilisierung von Metapopulation wird unterbunden, was eine Schwächung des Ökosystems zur Folge hat. Ein auf Stützen verlaufendes Förderband ermöglicht die Bildung einer Ruderalvegetation und damit eines teilweisen Austauschs der Organismen unterhalb des Förderbandes. Darüber hinaus gehen von dem Abbauvorhaben optische und akustische Emissionen aus. Insbesondere die zu erwartende akustische Belastung für die Fauna verringert allgemein deren Lebensraumqualität im Vorhabengebiet.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der Fassung vom 27.01.2020 beschriebenen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen kompensieren die Erheblichkeit der Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf ein unerhebliches Maß. Sofern die Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeit gefällt bzw. entfernt werden, der Mutterboden auf den Ackerflächen außerhalb der Brutzeit abgeschoben wird und ggf. Lebensräume neu einwandernder Anhang IV- und Vogelarten erhalten oder geschaffen werden, sind für keine der beschriebenen Arten des Vorhabengebiets Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

#### Vögel

Das benachbarte Vogelschutzgebiet „Baggerseen Krauchenwies/Zielfingen“ liegt in ca. 3-4 km Entfernung. Aus ornithologischer Sicht ist der Bereich südlich der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen aufgrund der Nähe zum Ablachtal mit den Krauchenwieser Seen und der Nähe zur bestehenden Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG als Teil eines zumindest lokal bedeutsamen Durchzugsgebietes als Teil einer ausgeprägten Vogelzugleitlinie im südwestdeutschen Raum zwischen Donau und Bodensee zu sehen. Anhand von Begehungen in den Jahren 1999, 2009-2013 hat sich herausgestellt, dass sich gerade in den ausgekierten Bereichen der alten Kiesabbaufäche der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG eine für den Raum seltene und damit wertvolle Artenvielfalt mit zahlreichen streng geschützten Arten wie z.B. Bienenfresser, Flussregenpfeifer, Grün- und Schwarzspecht, Uferschwalbe und Mäusebussard als brütende Vögel eingestellt hatten. Bei den Kontrollbegehungen 2016 konnten jedoch keine Uferschwalben mehr beobachtet werden. Als Ursache hierfür wäre die zunehmende Alterung der Steilwand in der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG denkbar. Am Waldrand brüten die Waldohreule und der Waldkauz.

In der offenen Feldflur ist vor allem die Rote Liste-Art Feldlerche von Bedeutung; im Vorhabengebiet wurden im Rahmen einer Begehung im Jahr 2016 auf den Acker- und Grünlandflächen 11 Brutpaare beobachtet. Auch im weiteren Untersuchungsraum sind westlich der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG, im Lautenbachtal sowie auf den Feldern östlich der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen wurden brütende Feldlerchen nachgewiesen. Von den insgesamt 27 im Umfeld aufgenommenen Feldlerchenrevieren befanden sich 22 im beantragten Vorhabengebiet.

Durch die sukzessive Entfernung der Vegetation im Vorhabengebiet verliert die nach BNatSchG besonders geschützte Feldlerche nach und nach ihren Lebensraum. Die Entfernung der abwechslungsreichen Gras- und Krautschicht, in welcher die Feldlerche ihre Nester baut und sich am Boden aufhält, ist ein im Vorhabengebiet unvermeidbarer Eingriff. Für die im Vorhabengebiet vorkommenden 11 Feldlerchen-Brutpaare ist dies ein erheblicher Eingriff, der sich nicht durch Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzieren lässt.

Zur Sicherstellung des Erhalts der Feldlerchenpopulation am Standort werden die 11 Feldlerchenhabitate über die 32 Jahre andauernde Inanspruchnahme des Vorhabengebietes ausgeglichen. Das entsprechende im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der Fassung vom 27.01.2020 beschriebene Phasen-Ausgleichskonzept sieht ausreichend zusätzlichen Feldlerchenlebensraum auf den Flurstücken Nr. 3380 und 3370 mit ca. 7,75 ha vor, der im räumlich funktionalen Zusammenhang für die Zeit von Abbau und Rekultivierung dauerhaft zur Verfügung gestellt wird. So können die benötigten 11 Feldlerchen-Brutreviere durch die Einhaltung und Umsetzung der beschriebenen CEF- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1, CEF 2 und A 1) während Abbau und Rekultivierung innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes in ausreichender Größe und Qualität zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollen während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli keine neuen Abbauflächen durch Abschieben des Mutterbodens und vergleichbare Erdarbeiten erschlossen werden.

Um die in der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG vorkommende Bienenfresser-Population langfristig im Raum zu etablieren, sollen alle im Vorhabengebiet vorkommenden südlich exponierten Steilwandsituationen/Steilböschungen entsprechend den Anforderungen dieser Art ausgebildet werden.

Durch die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung und einem entsprechenden ökologischen Monitoring sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Haselmaus

In den Haselhecken der näheren Umgebung des Vorhabengebietes wurden Populationen der Haselmaus nachgewiesen, welche nach BNatSchG streng sowie nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie), Anhang IV, geschützt ist.

Die Rodung der Haselhecken sowie der Waldränder im Zuge des geplanten Kiesabbaus hätte einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge. Eine Beanspruchung dieser Feldgehölze ist nach der Konzeption der Antragsteller jedoch nicht vorgesehen. Sofern die Waldränder einschließlich deren Gebüschsäume erhalten bleiben, sind dort keine Konflikte zu erwarten.

Das Vorkommen der Haselmaus liegt zudem außerhalb des Vorhabengebietes, so dass das geplante Kiesabbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die streng geschützte Art hat.

#### Fledermaus

Im Rahmen einer Erfassung im Jahr 2012 wurden lediglich vereinzelt fliegende Fledermäuse beobachtet. Die offene Feldflur hat sich erwartungsgemäß als nicht interessant für Fledermäuse gezeigt, ebenso wenig wurden Fledermäuse an der Kante der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG festgestellt. Der Bereich westlich der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG ist stark von Kaltluftströmung geprägt, weshalb die offenen Bereiche abgesehen von der fehlenden Deckung für Fledermäuse auch deswegen nicht interessant erscheinen. Sowohl Quartierstandorte als auch Jagdgebiete selbst sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen, der Verlust an Nahrungshabitaten kann ausgeglichen werden

Da das Vorhabengebiet keine signifikante Bedeutung für die lokale Population der Fledermäuse aufweist, sind keine erheblichen Auswirkungen des beantragten Kiesabbauvorhabens auf die Art Fledermaus zu erwarten.

#### Reptilien

In den Jahren von 2009-2012 wurden in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes und der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG mit Blindschleiche, Wald- und Zauneidechse drei Reptilienarten gefunden. Die streng geschützte Zauneidechse wurde bisher nur in der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG festgestellt (Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Firma Planstatt Senner, Tabelle 26, Anhang 9.2). Bei den Begehungen 2013 bis einschließlich 2016 konnten lediglich die Vorkommen von Wald- und Zauneidechse in der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG kontinuierlich beobachtet werden.

Die Vorkommen der Reptilien liegen außerhalb des Vorhabengebietes, so dass von dem geplanten Kiesabbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Reptilienarten zu erwarten sind.

#### Amphibien

In den Jahren 1999-2012 wurden in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes und der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG immer wieder die nach BNatSchG streng geschützten Arten Kreuzkröte und Gelbbauchunke beobachtet. Die streng geschützte Kreuzkröte gilt in Baden-Württemberg als „gefährdet“ und ist eine typische Pionierart von Erdbaugebieten. Um die Lebensbedingungen für Amphibien dauerhaft sicherzustellen, wurden in den vergangenen Jahren in der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG im Rahmen eines Monitorings zusätzliche temporär und dauerhaft wasserführende Wasserstellen geschaffen.

Um dauerhaft geeignete Lebensräume für Amphibien bereit zu stellen, soll vor den südexponierten Steilwänden/Steilböschungen ein ständig wasserführender Graben angelegt werden, welcher die Steilwände/Steilböschungen vor schädlichen Einflüssen von Tier und Mensch schützen soll. Als weitere Maßnahme für den Amphibienschutz sollen einzelne temporär wasserführende Senken geschaffen werden. Die übrigen Böschungsbereiche sollen als Vermehrungs- und Nahrungshabitat für verschiedene Tiergruppen weitgehend ungestört von anthropogenen Einflüssen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Durch die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung und einem entsprechenden ökologischen Monitoring sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Insekten (Heuschrecken, Schmetterlinge, Libellen)

In den Jahren 2011 und 2012 wurden im Rahmen faunistischer Untersuchungen neun Arten der Gattung der Heuschrecken nachgewiesen. Darunter befanden sich keine streng geschützten Heuschreckenarten (Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Firma Planstatt Senner, Tabelle 29, Anhang 9.2). Dieses Vorkommen wurde durch Kontrollbegehungen im Jahr 2016 bestätigt.

Aus lepidopterologischer Sicht sind die intensiv genutzten Ackerflächen insgesamt von untergeordneter Bedeutung. In den Waldschlägen wurden die meisten Schmetterlingsarten außerhalb des Vorhabengebietes auf der Zufahrt zu der Grube der Firma Baresel GmbH & Co. KG gefunden. Rote Liste-Arten oder streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Bei den Erfassungen wurden 22 Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen (Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Firma Planstatt Senner, Tabelle 30, Anhang 9.2). Diese Vorkommen wurde durch Kontrollbegehungen im Jahr 2016 bestätigt.

Die im Untersuchungsraum vorgefundenen Libellenarten sind alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG besonders geschützt (Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Firma Planstatt Senner, Tabelle 31 im Anhang 9.2). Die Libellen wurden vorwiegend im Bereich der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG nachgewiesen. Kontrollbegehungen im Jahr 2016 haben dieses Untersuchungsergebnis weitgehend bestätigt.

Um dauerhaft geeignete Lebensräume für Libellen bereit zu stellen, soll vor den südexponierten Steilwänden/Steilböschungen ein ständig wasserführender Graben angelegt werden, welcher die Steilwände/Steilböschungen vor schädlichen Einflüssen von Tier und Mensch schützen soll.

Auf den für den Naturschutz vorbehaltenen Flächen werden unterschiedliche Biotoptypen gefördert, die insbesondere für Insekten und Vögel als Lebensraum bedeutsam sein werden. Diese vielfältigen Biotope dienen indirekt der Landwirtschaft, in dem sie das Ökosystem „offene Feldflur“ stabilisieren und das Schädlings-/Nützlingsverhältnis verbessern. Zudem sollen vor der Rekultivierung über möglichst lange Zeit auch vegetationsfreie und strukturarme Rohbodenflächen erhalten bzw. geschaffen werden, was sowohl Insekten, aber auch Amphibien und Nahrung suchenden Vögeln zugutekommt.

Durch die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung und einem entsprechenden ökologischen Monitoring sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Insektenarten zu erwarten.

### **3. Schutzgut Geologie, Boden im weiteren Sinne (i.w.S.)**

#### **3.1. Standort**

Das Vorhabengebiet ist Teil des Naturraumes „Donau-Ablach-Platten“ und wird überwiegend von risszeitlichen Ablagerungen unter den Mutterbodenaufgaben und Verwitterungslehmen geprägt. Die nutzbaren Schichten Risszeitlicher Sedimente und Schotter umfassen steinige, mittel- bis grobsandige, schwach schluffig-tonige Fein- bis Grobkiese, teilweise auch kiesige Sandlagen.

Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Hauptbodenart ist Braunerde-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden. Die hügelige Altmoränenlandschaft ist in Richtung Osten durch zunehmenden Lösslehmeinfluß und Geschiebemergel geprägt. Die Böden sind tief entwickelt, verbreitet pseudovergleyt und unter Wald stellenweise podsolig. Die Bodenreaktion ist schwach bis mittel sauer.

Die Böden im Erweiterungsbereich sind nach der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg als Vorrangflur II eingetragen und weisen hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Gleiches gilt im Hinblick auf die Funktion der Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, wobei die hohe Bedeutung vorwiegend im Bereich des Talbaches erzielt wird. Aufgrund ihrer Beschaffenheit besitzen die Böden zudem eine hohe Bedeutung in der Bodenfunktion Filter und Puffer für Schadstoffe. Für die Bedeutung des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation haben die Flächen des Erweiterungsgebietes eine mittlere Bedeutung.

Vorbelastungen bestehen durch die anthropogene, vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung, durch Flächenversiegelung (Siedlungen, Straßen) sowie durch flächenintensive Bodenverluste und Beeinträchtigungen durch den bestehenden Kiesabbau der Firmen Baresel GmbH & Co. KG/Valet u. Ott GmbH & Co. KG im Untersuchungsraum und dessen Rekultivierung.

### 3.2. Auswirkungen

Durch den geplanten Abbau wird der Boden durch betriebliche Auswirkungen wie z.B. Bodenverdichtung, Befahrung und Überdeckung sowie das mögliche Einbringen von Fremdmaterial im Rahmen der Rekultivierungsphase belastet. Wesentliche Auswirkung des Vorhabens ist jedoch die Flächeninanspruchnahme während der Zeit des Abbaus der Kieslagestätte. Durch den Abtrag des Oberbodens kommt es zum zeitweisen Verlust aller Bodenfunktionen. Der schichtweise Abtrag von Oberboden, Abraum und Kiesschichten wird trotz gerechter Behandlung zu Veränderungen führen. In diesem Zusammenhang ist der geplante Eingriff in Böden mit meist mittlerer bis hoher Bedeutung für den Bodenschutz als eine erhebliche Beeinträchtigung zu beschreiben.

*Verlust*  
*Boden*  
*Durch* Durch den Zug-um-Zug-Abbau mit anschließender Rekultivierung werden eine nur temporäre Flächeninanspruchnahme und eine damit einhergehende nur vorübergehende (während der jeweiligen Abbauphase) Aufhebung der Bodenfunktionen gewährleistet.

Da der Boden im Vorhabengebiet einen hohen Schluffanteil hat und deswegen, vor allem im feuchten Zustand, sehr anfällig für irreversible Bodenverdichtung ist, sollen das Abtragen der Vegetationsschicht sowie Aus- und Einbauarbeiten nur erfolgen, wenn der Boden abgetrocknet ist und die Witterung es zulässt. Dabei ist der anstehende Ober- und kulturfähige Unterboden getrennt vom Unterboden auszuheben. Durch den Einsatz von Maschinen mit geringem Bodendruck sowie durch eine Lagerung von Mieten mit einer Höhe von max. 2 m, sollen Verdichtung, Vernässung und Luftausschluss vermieden werden. Bei der Lagerung ist darauf zu achten, dass diese nicht auf vernässten und damit nicht zur Bodenlagerung geeigneten Flächen erfolgt.

Weil die abgetragenen geologischen Schichten einen Schutz des Grundwassers vor eindringenden Schadstoffen bewirken, wird zur Verfüllung der Nassabbaubereiche lediglich standort-eigenes bzw. Fremdmaterial verwendet, welches den Z0-Werten der VwV Boden entspricht.

Die ursprünglich intensiv genutzten Ackerflächen werden nach Abbau und Fertigstellung der Rekultivierung in eine zum größten Teil extensive Nutzung überführt. Diese Änderung der Folgenutzung wirkt als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Geologie und Boden; sie wirkt sich auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Durch einen minimalen Einsatz von Maschinen sowie Düngern und Pestiziden wird der Stoffeintrag in Boden und Grundwasser vermindert. Der reduzierte Düngereinsatz erhöht zudem die Biodiversität der Bodenorganismen

Der mit dem geplanten Kiesabbauvorhaben einhergehende Verlust landwirtschaftlicher Flächen kann durch deren teilweise Wiederherstellung im Zuge der Wiederverfüllung zum Teil ausgeglichen werden. Auf diesen zukünftig landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche in den Folgejahren entsprechend der Angaben des Bodenschutz-Konzepts zu bewirtschaften sind, müssen mindestens 1,2 m kulturfähiger Unterboden und 0,3 m humoser Oberboden aufgebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass das Ertragspotenzial der Standorte möglichst wiederhergestellt wird und der Charakter der Landschaft durch geeignete regionstypische Strukturierung und traditionelle Bewirtschaftung optimiert wird.

Die beschriebenen Maßnahmen kompensieren die Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Boden auf ein unerhebliches Maß.

Mit der durchzuführenden bodenkundlichen Baubegleitung wird sichergestellt, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere die Umsetzung des projektspezifischen Bodenschutzkonzeptes der Firma Flickinger & Tollkühn GmbH vom 23.05.2017, bodenschutzfachlich korrekt erfolgen und die Genehmigungsbehörde über den Vollzug informiert wird.

Das in Anlehnung an den Leitfaden der LUBW „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ im Plangebiet errechnete Kompensationsdefizit von 2.129.450 Ökopunkten für das Schutzgut Boden nach Rekultivierung, kann aufgrund der Wechselwirkungen der Schutzgüter Boden/Pflanzen und Tiere mit dem Wertpunkteüberschuss aus dem Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ verrechnet werden.

Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung sowie dem vorgesehenen projektbezogenen Bodenschutzmanagement und dem Wertpunkteüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere kann der Eingriff in das Schutzgut „Boden“ ausgeglichen werden.

#### **4. Schutzgut Wasser**

##### **4.1. Grundwasser**

Für den geplanten Kiesabbau wurden zahlreiche hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. Das Vorhabengebiet liegt fast vollständig in der hydrogeologischen Einheit „Fluvioglaziale Kiese und Sande des Alpenvorlands“, die ein Grundwasserleiter ist. Ein geringer Teil der Flurstücke im Westen des Vorhabengebietes ist der hydrogeologischen Einheit „Quartäre Becken- und Moränensedimente“ zuzuordnen. Bei dieser Einheit handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter. Vollständig in dieser Einheit liegen die Flurstücke 3403, 3404, 3405 und 3405/1. Partiiell in ihr liegen die Flurstücke 3397, 3398, 3399, 3400, 3402. Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Als Grundwasserleiter werden die erschlossenen Risschotter bis zur Basis betrachtet. Untergelagert folgen die tertiären Sedimente der unteren Süßwassermolasse. Bedingt durch die glazigene Herkunft und Genese des Untergrundes können die Kiesmächtigkeiten auf kurzer Distanz stark variieren. Der Untergrund zeigt daher einen komplexen Aufbau der Kiesablagerungen, der den Aquifer bereichsweise in Stockwerke mit schwebenden Grundwasserhorizonten teilen kann. Der westliche Aquiferrand, der durch die Kiesbasis vorgegeben wird, erstreckt sich annähernd in Nord-Süd-Richtung. Das Grundwasser fließt von Südwesten nach Nordosten.

Das hydrogeologische Gutachten von der Firma TABERG GmbH & Co. KG vom 31.07.2017 legt eine erhöhte Nitratkonzentration im Grundwasser dar, welche auf die landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet zurückzuführen ist. Der Grundwasserleiter ist zudem durch den Kiesabbau in der Alten Grube direkt westlich des Plangebietes beeinflusst.

Im Hinblick auf die im Untersuchungsraum kartierten Altlastenverdachtsflächen konnten keine konkreten Vorbelastungen des Grundwassers festgestellt werden.

##### **4.2. Grundwasser - Auswirkungen**

Durch den beantragten Kiesabbau fehlen im geplanten Erweiterungsgebiet vorübergehend die schützenden Deckschichten und die Grundwasseroberfläche wird zeitweise auf einer jeweiligen Fläche von 1 ha freiliegen. Dadurch erhöht sich die potenzielle Gefährdung für Stoffeinträge aus der Umwelt auf dieser Fläche. Da die jeweiligen offenliegenden Flächen unmittelbar nach ihrer Nassauskiesung wieder mit ausschließlich grubeneigenem Material verfüllt werden, kann

der vorübergehende Verlust der Puffer- und Filterfunktionen weitestgehend wiederhergestellt werden. Die Freilegung des Grundwassers hat zudem Auswirkungen auf den Abfluss, Wasserbeschaffenheit und -temperatur im Abgrabungsbereich und dem umgebenden Grundwasserleiter.

Auf Grundlage der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchung sind durch den von den Antragstellern geplanten Kiesabbau keine nachteiligen Grundwasserablenkungen, -auftau und -absenkungen zu erwarten. Durch die Wiederverfüllung der Nassabbaubereiche mit qualitativ unbedenklichem autochthonem Material ist auch eine Auswirkung auf die Grundwasserqualität nicht zu erwarten. Mit der Berechnung in Anlage 1 des Erläuterungsberichtes zur Technischen Abbauplanung vom 05.04.2019, in der Fassung vom 09.12.2019, wurde durch die Antragsteller der Nachweis erbracht, dass im geplanten Abbauggebiet ausreichend Z0-Eigenmaterial für die Verfüllung der Nassabbaubereiche zur Verfügung steht.

Der durch den geplanten Abbau zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Wasser (Grundwasser/Oberflächenwasser) mit einer Auskoffnung von insgesamt rd. 4,9 Mio. m<sup>3</sup> (Abraum + Kies) wäre grundsätzlich als Gefährdungspotential und erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Die Umsetzung eines funktionierenden Abbau- und Rekultivierungskonzeptes mit einer Zug-um-Zug-Rekultivierung sowie temporären, räumlich begrenzten Nassabbauabschnitten kann letztendlich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden. Durch die Umsetzung aller in den Antragsunterlagen vom 29.04.2019 in der Fassung vom 27.01.2020 bzw. vom 06.02.2020 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe, insbesondere des Maßnahmenkonzeptes aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der überarbeiteten Fassung vom 27.01.2020 sowie eine fachgerechte Rekultivierung können die Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser jedoch auf ein unerhebliches Maß kompensiert werden.

#### 4.3. Oberflächenwasser

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Stillgewässer, jedoch die Oberflächengewässer Ablach, Lautenbach und Talbach. Des Weiteren liegen die Quellen Talbachquelle ca. 570 m nordnordwestlich, Kohlbrunnquelle ca. 800 m nordwestlich und die Quelle Straub ca. 870 m nördlich der nördlichen Grenze des geplanten Nassabbaus. Im Vorhabengebiet des geplanten Kiesabbauvorhabens selbst gibt es keine Oberflächengewässer.

Der Talbach liegt in der Kulisse der landesweiten Hochwassergefahrenkarten. Die Ortslage befindet sich somit im Überschwemmungsgebiet im Sinne von § 65 WG i. V. m. § 68 WHG.

Die Oberflächengewässer, vor allem der Talbach entspringend aus der Talbachquelle, sind mit hohen Nitratwerten belastet. Dies ist auf die landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet zurückzuführen. Das Retentionsvermögen ist sowohl durch Bodenversiegelung im Bereich der Siedlungen und Verkehrsflächen als auch durch Vegetations- und Bodenverlust sowie durch Verlust an schützenden Deckschichten durch Bodenabtrag im Kiesabbau der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG sowie des Kiesabbaus in der Grube Baresel vermindert. Alle Oberflächengewässer sind begradigt, verdolt oder durch sonstige Verbauungen belastet.

#### 4.4. Oberflächenwasser - Auswirkungen

Nach den aus dem hydrogeologischen Gutachten gewonnenen Erkenntnissen wird durch den Eingriff in das Grundwassereinzugsgebiet der Talbachquelle eine reduzierte Schüttungsmenge von bis zu ca. 55 % prognostiziert, da sich das Einzugsgebiet der Talbachquelle größtenteils mit der Fläche des geplanten Nassabbaus überschneidet. Aufgrund der verhältnismäßig langen Fließzeiten werden durch den geplanten Abbau keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf die Kohlbrunnquelle sowie die Quelle Straub erwartet.

Im Zuge des Kiesabbaus wird die Vegetation des Vorhabengebietes sukzessiv entfernt und zerstört. Dementsprechend wird die Retentionsfähigkeit der Fläche reduziert, die Versickerungsrate vermindert und der erosive Oberflächenabfluss erhöht. Der erhöhte Oberflächenabfluss wiederum erhöht Hochwasserspitzen im Einzugsgebiet.

Die Verringerung der Quellschüttung der Talbachquelle ist laut der hydrogeologischen Untersuchung der Firma TABERG GmbH & Co. KG vom 31.07.2017 als umweltverträglich einzustufen. Durch die Umsetzung aller in den Antragsunterlagen vom 29.04.2019 in der Fassung vom 06.02.2020 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe, insbesondere des Maßnahmenkonzeptes aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der überarbeiteten Fassung vom 27.01.2020 sowie eine fachgerechte Rekultivierung können die Eingriffe in das Schutzgut Oberflächenwasser auf ein unerhebliches Maß kompensiert werden.

## 5. Schutzgut Klima/Lufthygiene

### 5.1. Standort

Das Ablachtal stellt eine bedeutende Kaltluftleitbahn mit deutlichem Talabwind dar. Damit besitzt das Ablachtal für die Gemeinde Krauchenwies-Göggingen eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Durchlüftung sowie die Kalt- und Frischluftversorgung. Die großflächigen Acker- und Grünlandbereiche sowie die Waldgebiete sind ein wichtiger Frischluftproduzent im Vorhabengebiet. Das Gebiet der geplanten Kiesabbauerweiterung ist infolge seiner Höhenlage, der morphologischen Ausbildung und aufgrund seiner großflächigen Acker- und Grünlandbereiche als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen. Die Kaltluft kann von dort entweder nördlich in Richtung der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen oder westlich über die Alte Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG in Richtung Lautenbachtal von dem Hochplateau abfließen.

Die ursprüngliche geländeklimatische Situation wurde durch den bestehenden Kiesabbau in der Alten Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG kaum verändert. Die thermische Belastungssituation ist im Untersuchungsgebiet vergleichsweise gering. Die lufthygienische Belastung in den Siedlungsbereichen, deren Reduktion die Kaltluftabflüsse hauptsächlich dienen, wird durch die Kfz-Verkehre und den Hausbrand bestimmt.

### 5.2. Auswirkungen

*Soil-  
schutz*

Durch die fehlende Vegetationsbedeckung kommt es in den Abbaubereichen zu einer stärkeren Aufheizung der Bodenschichten an sonnigen Tagstunden und einer stärkeren Abkühlung in den Nachtstunden. Die Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht nehmen zu. Auch die Wasserverdunstung geht durch die fehlende Vegetation in den Abbaubereichen zurück. Die größten Änderungen der Lufttemperatur und Luftfeuchte treten innerhalb der Abbaubereiche auf. Mit zunehmendem Abstand zu den Abbaubereichen gehen die Effekte rasch zurück. Zur Minimierung dieser Auswirkungen sind die fertig abgegrabenen Teilbereiche rasch zu rekultivieren. Durch eine vorteilhafte Anordnung temporärer Abraummieten und einen frühzeitigen Beginn der Rekultivierung mit geeigneten Pflanzungen kann die Staubausbreitung vermindert werden. Nach vollständiger Rekultivierung der Flächen werden die derzeitigen Verhältnisse außerhalb der Abbaubereiche weitgehend wiederhergestellt.

Die großräumigen Windverhältnisse werden durch den geplanten Kiesabbau nicht geändert. In den Gruben selbst wird die Windgeschwindigkeit reduziert, was für die umliegenden Siedlungsbereiche jedoch keine merklichen Auswirkungen verursacht.

Das **Gesamtrekultivierungskonzept** der Antragsteller sieht eine **Vollverfüllung** mit einer Grubenmodellierung nebst Kaltluftabfluss in Richtung des Talbachtals sowie der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen vor. Wie ein Großteil des beantragten Erweiterungsgebietes soll auch das ehemalige Grubengebiet der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Eine bedeutende Änderung der lokalen klimatischen und thermischen Verhältnisse während und nach Beendigung des Kiesabbaus wird nicht erwartet.

Die Umsetzung aller in den Antragsunterlagen vom 29.04.2019 in der Fassung vom 06.02.2020 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe sowie eine fachgerechte Rekultivierung lassen keine nachhaltig erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Lufthygiene während und nach Abbau besorgen.

## **6. Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben (Landschaft)**

### **6.1. Standort**

Das von dem beantragten Vorhaben betroffene Gebiet liegt im Offenland südlich der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt befinden sich in dem Untersuchungsraum die landschaftlichen Raumeinheiten „Ablachau“ (LRE 1), „Offene Moräne - Höhenrücken“ (LRE 2), Bewaldete Moräne - Höhenrücken“ (LRE 3), „Seitentälchen, markante Hangkanten“ (LRE 4) und „**vom Kiesabbau überprägte Flächen**“ (LRE 5). Unter Berücksichtigung der Kriterien für die Bewertung der Landschaftsbildqualität (Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie Einsehbarkeit des geplanten Kiesabbaus) wurde die LRE 4 als hoch empfindlicher Bereich, die LRE 1, 2 und 3 als mittel empfindliche Bereiche und die LRE 5 als gering empfindlicher Bereich eingestuft. Dazu wurden ausgeprägte Waldrand- und Gehölzstrukturen sowie prägende Hangkanten als landschaftsprägende Strukturelemente mit einer hohen Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber einer funktionalen Zerschneidung Überformung ermittelt.

Die zum Abbau vorgesehenen Flächen sind Teil eines flachkuppig zergliederten Geländerrückens, der gegen den Taleinschnitt des Lautenbaches nach Westen und im nördlichen Teil gegen den Talbach nach Osten mit sehr steilen und z. T. terrassierten Flanken einfällt. Aufgrund des überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Moränerrückens, wurde ein eher eintöniges Landschaftsbild festgestellt.

Die Vorbelastung aufgrund einer intensivierten Land- und Forstwirtschaft führt zu einer Verarmung des Strukturgefüges und der Biodiversität in dieser Landschaft. Weitere visuelle und akustische Beeinträchtigungen ergeben sich in den Nahbereichen der Kiesgewinnung und -aufbereitung durch die Firma Valet u. Off GmbH & Co. KG sowie durch Straßen (vor allem die B 311), welche als raumbedeutsame Bauwerke den Charakter der Kulturlandschaft verändert und die natürliche Erholungseignung infolge der betriebsbedingten Schall- und Schadstoffemissionen herabgesetzt haben.

### **6.2. Auswirkungen**

Im beantragten Erweiterungsgebiet entsteht im Zuge der sukzessiv dem Abbau folgenden Rekultivierungsphase ein neues Landschaftsbild. Insbesondere durch die Entfernung von Vegetation bzw. die Umwandlung von offener Feldflur in Kiesabbaugebiet über einen Zeitraum von 27 Jahren und die Veränderung der morphologischen Verhältnisse durch Bodenabtrag, Abraum, Abbau, Verfüllung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten.

Diese Beeinträchtigungen können durch fachgerechte Ausführung, Monitoring und speziell ausgerichtete Abraumwälle zum Lärm- und Sichtschutz entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Vorhabengebietes mit unterschiedlicher Sukzessions- und Vegetationsstruktur minimiert werden. Der erhebliche Eingriff in das Schutzgut Landschaft durch temporäre Entfernung der Vegetation und Veränderung der Geländemorphologie kann aufgrund der zeitlich/räumlichen Dimension und dem Abbau der nicht erneuerbaren Ressource Kies nicht durch Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Das Rekultivierungskonzept wurde für den gesamten Kiesgewinnungsstandort Krauchenwies-Göggingen erstellt und beinhaltet die alte Grube der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG westlich des geplanten Erweiterungsgebietes. Hier soll im Zuge der Maximalvariante der Verfüllung weitestgehend das Ursprungsgelände wiederhergestellt werden. Für das beantragte Erweiterungsgebiet ist im Zuge der Rekultivierung auf einer Fläche von ca. 19 ha Grünland extensiv und auf einer weiteren Fläche von ca. 8 ha Acker intensiv vorgesehen. Die vorgesehene extensive Grünlandwirtschaft leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft im Raum. Des Weiteren sollen als Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche von ca. 11 ha unterschiedliche Biotopie insbesondere auf landwirtschaftlich ungünstig zu bearbeitende Flächen etabliert werden. Eine erfolgreiche Umsetzung dieses Rekultivierungskonzeptes mit Vollverfüllung auf das ursprüngliche Geländeniveau lässt gegenüber der Bestandsituation mit intensiver Ackerwirtschaft auf einer Fläche von ca. 39 ha eine höhere Ausstattung mit landschaftsprägenden Elementen, eine höhere Biodiversität und damit ein qualitativ hochwertiges Landschaftserleben erwarten.

*Rekult*

Da das beantragte Abbauvorhaben das Erscheinungsbild der Landschaft über einen relativ langen Zeitraum von bis zu 32 Jahren durch Entfernung von Vegetation, Abbau Verfüllung, Zwischensaat beeinträchtigen wird, sind die Auswirkungen erheblich. Durch die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Firma Planstatt Senner in der Fassung vom 27.01.2020 sowie die Durchführung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann die Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft durch Wiederherstellung eines natur- und kulturräumtypischen Landschaftsbildes auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dies insbesondere durch eine überwiegende Wiederherstellung des Ursprungsgeländes durch Umsetzung der Maximalvariante der Verfüllung. Die geplanten unterschiedlichen Nutzungsformen Acker (intensiv), Grünland extensiv (maschinell bewirtschaftet, ggf. auch beweidet) und die Vielzahl von verschiedenen Biotopen bereichern als charakteristische Landschaftsstrukturelemente das örtliche Erscheinungsbild und erhöhen damit die Qualität des Landschaftserlebens. Das durchgängige Fußwegenetz gewährleistet gute Möglichkeiten für dieses Landschaftserleben.

## **7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Untersuchungsraum, in welchem das geplante Erweiterungsgebiet zum Liegen kommt, sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungsformen sowie Bau- und Kunstdenkmale bekannt. Ein nach Aussage des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 26 - Denkmalpflege, im Untersuchungsraum befindliches Kleindenkmal (Wegkreuz) sowie aufgrund von Beobachtungen der Luftbildarchäologie mögliche nicht näher bekannte archäologischer Zeugnisse (Siedlungsreste) liegen außerhalb des beantragen Vorhabengebietes.

Größere Ver- und Entsorgungsanlagen, Hochspannungsleitungen oder militärische Einrichtungen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Eine Trasse der Firma Deutsche Telekom AG verläuft nördlich außerhalb des Vorhabengebietes.

Der durch die beantragte Kiesabbauerweiterung verursachte Eingriff in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter kann durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und sowie eine fachliche Baubegleitung durch das Landesdenkmalamt auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

## 8. Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen werden im Sinne des UVPG die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft verstanden. Infolge dieses medienübergreifenden Ansatzes wird bei der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen auch die Vernetzung der Umweltkomponenten berücksichtigt. Im vorliegenden Fall sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

So wirkt sich z.B. die geplante extensive landwirtschaftliche Nutzung mit Extensiv-Grünland ggf. mit Beweidung nicht nur auf den Boden- und Wasserhaushalt aus, sondern verändert auch das bisherige Landschaftsbild nachhaltig. Über die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Vorhabengebiets ergeben sich auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Zivilisatorisches Umfeld/Mensch und Pflanzen und Tiere.

Weiterhin sind Wechselwirkungen auch mit Einsetzen der Rekultivierungsphase festzustellen. So dienen die vorgeschlagenen Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere infolge der Schaffung strukturreicher Habitats auch der Verbesserung für das Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben.

Die Wechselwirkungsbeziehungen sind bereits weitgehend bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter in die Bewertung eingeflossen.

## 9. Zusammenfassung

Entsprechend § 25 UVPG hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne von § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens kann festgestellt werden, dass durch die beantragte Erweiterung insbesondere das Schutzgut Geologie, Boden i. w. S. betroffen ist. Dies ist dem abbaubedingten Verlust des Bodens im weiteren Sinne sowie dem Abbau einer nicht erneuerbaren Ressource geschuldet. Der Kiesabbau ist ein erheblicher und nicht ausgleichbarer Eingriff in das Ökosystem und das Schutzgut Geologie, Boden i. w. S. Dieser Eingriff ist das zentrale Element des Kiesabbaus und deswegen auch nicht vermeidbar.

Andere Auswirkungen sind jedoch auf ein umweltverträgliches Ausmaß minimierbar. Der Abtrag des Oberbodens erfolgt in Teilflächen je Abbauabschnitt, um eine nur temporäre Flächeninanspruchnahme und eine damit einhergehende nur zeitweise (während der jeweiligen Abbauphase) Aufhebung der Bodenfunktionen zu gewährleisten. Die zentrale Minimierungsmaßnahme des Kiesabbaus ist die Verfüllung der Grube mit geogen geeignetem autochthonem und allochthonem Material, wobei im Grundwasserkörper ausschließlich autochthones Z0 Eigenmaterial verwendet werden darf. Dies zu überwachen obliegt dem wasser- und bodenkundlichen Monitoring. Zudem kommt die extensivierte Folgenutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Reduzierung von physikalischen Belastungen und Stoffeinträgen dem gesamten Ökosystem zugute und fördert die Wiederherstellung der Bodenfunktionen und die Biodiversität.

Das in Anlehnung an den Leitfaden der LUBW „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ im Plangebiet errechnete Kompensationsdefizit von 2.129.450 Ökopunkten für das Schutzgut Boden nach Rekultivierung, kann aufgrund der Wechselwirkungen der Schutzgüter Boden/Pflanzen und Tiere mit dem Wertpunkteüberschuss aus dem Schutzgut „Pflanzen

und Tiere“ verrechnet werden. Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung sowie dem vorgesehenen projektbezogenen Bodenschutzmanagement und dem Wertpunkteüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere kann der Eingriff in das Schutzgut „Boden“ ausgeglichen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die vorhabenbezogenen, unvermeidbaren Auswirkungen der sukzessiven Umwandlung in Abbaubereich und Vorhabengebiet sind als Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu werten (erhebliche Auswirkung). Dieser Eingriff kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgegolten werden.

Auch wenn infolge der im Vorhabengebiet dominierenden intensiven Ackerwirtschaft geeignete Lebensräume für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt nur noch in Resten vorhanden sind, ist die offene Feldflur jedoch für die Rote Liste-Art Feldlerche von Bedeutung. Durch Umsetzung des im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Ausgleichskonzeptes können die vom Vorhaben betroffenen 11 Feldlerchenreviere innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes während Abbau und Rekultivierung in ausreichender Größe und Qualität zur Verfügung gestellt werden.

Der teilweise Verlust des nach § 33 NatSchG geschützten Biotop Nr. 180214372544 „Schlehenhecke südlich von Krauchenwies-Göggingen“ auf einer Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> wird durch die Anlage von Feldheckenstrukturen auf einer Fläche von 3 ha ausgeglichen.

Zudem wird durch die im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung entstehenden bzw. angelegten Biotope sowie durch die ökologische Beaufsichtigung der bereits bestehenden Biotope langfristig zusätzlicher Sekundärlebensraum für Pflanzen und Tierarten, die in der heutigen Kulturlandschaft nur noch selten vorkommen bzw. deren natürliche Lebensräume stark zurückgegangen sind erhalten und geschaffen. Im Sinne eines naturschutzfachlichen Ausgleichs sind somit keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Infolge der Lage des beantragten Kiesabbauvorhabens im Offenland ergeben sich auch für das Schutzgut Zivilisatorisches Umfeld/Mensch erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere für die Ortschaft Krauchenwies-Göggingen als einzig nahegelegenen Siedlungsschwerpunkt ca. 600 m nördlich des geplanten Vorhabengebietes. Durch die Flächeninanspruchnahme sowie durch Schadstoff- und Lärmeintrag kann es zu einem teilweisen Funktionsverlust von Wohnumfeld und Erholungsflächen kommen. Erleb- und Nutzbarkeit von Wohnumfeld und Erholungsflächen werden durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen gestört. Zudem werden räumlich-funktionale Beziehungen durch die Unterbrechung von Wegebeziehungen beeinträchtigt.

Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten zu Staub- und Lärmemissionen werden an allen Aufpunkten sowohl die Vorgaben der TA Luft als auch der TA Lärm und der 16. BImSchV eingehalten. Auch die geplante Verlegung der Kiesaufbereitungsanlagen der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG vom nördlichen in den südlichen Bereich der Alten Grube trägt zur Reduzierung der Lärm- und Staubbelastung in der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen bei. Die Installation von Sichtschutzwällen entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Vorhabengebietes reduziert zudem visuelle Beeinträchtigungen und leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Reduzierung von Lärmemissionen. Mit einsetzender Sukzession werden diese Wälle zudem im Laufe der Zeit zu wertvollen Bereichen für den Arten- und Biotopschutz und ermöglichen die Erholungsnutzung auch während des Abbaus.

Bei der Flächeninanspruchnahme handelt es sich nicht um einen dauerhaften, großflächigen Verlust bzw. Beeinträchtigung von Wohnumfeld der Stufe II und freier Landschaft, sondern lediglich um temporäre, abschnittsweise Verluste bzw. Beeinträchtigungen von einzelnen Landschaftsabschnitten.

Vahr  
esied.

Durch das in der Abbauplanung der Antragsteller beschriebene Konzept von Zug-um-Zug-Abbau und -Verfüllung sowie -Rekultivierung können sich Verlust und Rückgabe von Naherholungsraum südlich von der Gemeinde Krauchenwies-Göggingen in etwa die Waage halten. Zudem ist der Konzeption der Antragsteller vorgesehen, während und nach dem Rohstoffabbau im Vorhabengebiet ein durchgängiges und in allen Abbauphasen für die Naherholung kontinuierlich nutzbares Fußwegenetz südlich von Krauchenwies-Göggingen bereitzustellen. Dieses Fußwegenetz verbindet das Siedlungsgebiet von Krauchenwies-Göggingen über das Wohnumfeld der Stufe II hinaus mit der freien Landschaft und erschließt den gesamten Raum südlich von Krauchenwies-Göggingen. Da Wirtschaftswege durch den Abbau nur minimal beeinträchtigt werden sollen, soll der innerbetriebliche Transport des geförderten Kiesmaterials in das verlegte Kieswerk der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG auf einer Bandstraße erfolgen, welche sich auf dem Abbaubereich selbst befinden soll.

Trotz der intensiven ackerbaulichen Nutzung und des damit einhergehenden eintönigen Landschaftsbildes im Vorhabengebiet ergeben sich insbesondere durch die abschnittsweise Flächeninanspruchnahme während des Abbaus auch für das Schutzgut Landschaft Beeinträchtigungen. Durch die erfolgreiche Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sowie des Rekultivierungskonzeptes wird insbesondere durch eine extensivierte Folgenutzung und Schaffung unterschiedlicher Biotope gegenüber der Bestandsituation mit intensiver Ackerwirtschaft auf einer Fläche von ca. 39 ha eine höhere Ausstattung mit landschaftsprägenden Elementen, eine höhere Biodiversität und damit ein qualitativ hochwertiges Landschaftserleben erreicht. Durch die Maximalvariante der Verfüllung wird das Ursprungsgelände in Form eines natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes weitestgehend wiederhergestellt. Die geplanten Folgenutzungen und die Vielzahl von verschiedenen Biotopen bereichern als charakteristische Landschaftsstrukturelemente das örtliche Erscheinungs- und Landschaftsbild und erhöhen damit die Qualität des Landschaftserlebens. Das durchgängige Fußwegenetz gewährleistet gute Möglichkeiten für dieses Landschaftserleben.

Bei den Schutzgütern Klima/Lufthygiene, Sach- und Kulturgüter sowie Wasser (Hydrogeologie) sind unter Beachtung der Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten und somit auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltfaktoren und Medien können durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen und durch Auflagen in der Abbaugenehmigung begrenzt werden.

Nach Vorhabensende bleiben somit keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurück. Das Vorhabenzielekt „Kiesgewinnung“ ist, ausgehend vom derzeitigen Bestand und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, durch eine beeinträchtigungsärmere Planungsvariante nicht zu erreichen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist für die Gewinnung des Kiesmaterials unvermeidbar. Der geforderte Ausgleich wird durch die beschriebenen Maßnahmen hergestellt.

### C. Rechtliche Würdigung

Der Trockenabbau bedarf nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NatSchG i. V. m. §§ 49, 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO und §§ 29 ff. BauGB sowohl einer naturschutz- als auch einer baurechtlichen Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde gemäß 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) örtlich und nach § 58 Abs. 1 NatSchG sachlich zuständig.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren angehört. Die vorgebrachten Anmerkungen, Hinweise und Einschränkungen wurden nach behördeninterner Abwägung größtenteils als Nebenbestimmungen in diese Genehmigung mit aufgenommen.

Das für das Abbauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde seitens der Gemeinde Krauchenwies nicht erteilt.

Als Begründung führte Herr Bürgermeister Spieß in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 11.09.2019 im Wesentlichen an, dass eine Maßgabe der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 nicht eingehalten sei. Gemäß A. I. 2.1 ergeht die vorgenannte Beurteilung unter der Maßgabe, dass für das vorliegende Abbauvorhaben auf der freigegebenen Fläche ein Rohstoffabbau ohne Dammbildungen sicherzustellen ist, welcher abschnittsweise voranschreitet und eine zügig nachlaufende Rekultivierung gewährleistet. Der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies habe jedoch bereits im Jahr 2011 entschieden und öffentlich dargelegt, dass die kommunalen Wege im beantragten Abbaubereich nicht verkauft werden und auch in Zukunft nicht dem Abbau zur Verfügung stünden. Sie seien zudem nicht für Schwerlasttransporte ausgelegt und könnten deshalb auch nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Damit seien bei der vorgelegten Planung weder Abbau noch Rekultivierung durchführbar, da aufgrund der kommunalen sowie einer privaten Fläche im beantragten Abbaubereich ein vollständiger Abbau wie vom Regierungspräsidium Tübingen gefordert eben nicht gewährleistet sei.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 wurde der Gemeinde Krauchenwies dargelegt, warum aus Sicht der Genehmigungsbehörde der beantragte Kiesabbau im Außenbereich zuzulassen ist. Gründe für eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB liegen nicht vor, insbesondere widerspricht das beantragte Erweiterungsvorhaben nicht den Zielen der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Mit raumordnerischer Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 wurde unter Teil B I. 1.3. festgestellt, dass der geplante Trocken- und Nassabbau von Kies mit Wiederverfüllung der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH in Krauchenwies, Gemarkung Göggingen bei einem auf rund 39 ha reduzierten Umfang - wie vorliegend beantragt - mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Erfordernisse der Raumordnung u.a. Ziele der Raumordnung. Eine Abweichung vom Ziel „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ (Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) wurde nicht zugelassen, so dass das Erweiterungsvorhaben in dem oben genannten reduzierten Umfang mit den Erfordernissen und damit auch mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt. Die Abgrenzung der geplanten Abbauerweiterung deckt sich sowohl mit der Fläche der raumordnerischen Beurteilung als auch mit dem geplanten Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe laut der aktuellen Fortschreibung des Regionalplanes, Kap. 3.4. Rohstoffe. Nach dem Beschluss zur 2. Offenlage des Kapitels Rohstoffe (12.07.2019), mit unveränderter Flächenkulisse im Falle der hier beantragten Fläche, sind die Inhalte des Entwurfs als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurteilen. Diese Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen und gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in die Abwägungsentscheidung miteinzubeziehen. Somit stehen dem Vorhaben keine Bedenken der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LPIG mehr entgegen. Die Ziele der Raumordnung werden daher bei Beachtung der raumordnerischen Maßgaben eingehalten.

Darüber hinaus wird die Baugenehmigung gemäß § 58 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) unbeschadet privater Rechte Dritter - wie die von der Gemeinde Krauchenwies vorgebrachten dem vollständigen Abbau entgegenstehenden Eigentumsverhältnisse an diversen Feldwegen - erteilt. Privatrechtliche Belange stehen der Zulassung des beantragten Vorhabens im vorliegenden verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht entgegen. Einem vollständigen Abbau und damit der Einhaltung der Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen stehen damit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Zudem ist nach § 15 ROG i. V. m. § 18 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LPIG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, d.h. als abwägungsrelevanter Belang in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Es hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit Schreiben vom 22.06.2020 widersprach Herr Bürgermeister Spieß namens der Gemeinde Krauchenwies diesen Ausführungen damit, dass die Firma Martin Baur GmbH einen zweigleisigen Abbau in Ettisweiler und Göggingen betreiben will und dass insbesondere für den weiteren Abbau in Ettisweiler Wegeflächen an die Firma Martin Baur GmbH zum weiteren Abbau veräußert wurden. Im Übrigen erneuerte Herr Bürgermeister Spieß seinen Vorhalt aus der Stellungnahme vom 11.09.2019, insbesondere stellte er die Sicherstellung der Vermeidung von Dammbildungen in Frage. Sowohl das jetzige Abbau- als auch das Rekultivierungskonzept seien für den Fall, dass der Kiesabbau beim ersten Feldweg stoppt, nicht ausgelegt.

Im Rahmen einer neuerlichen Prüfung und Bewertung der Einwände der Gemeinde Krauchenwies kam das Landratsamt Sigmaringen nach den im Anhörungsschreiben vom 17.06.2020 genannten Gründen zu dem Ergebnis, dass Gründe für eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB, insbesondere ein Widerspruch des beantragten Erweiterungsvorhabens zu den Zielen der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, nicht vorliegen. Dies entspricht auch der Rechtsauffassung der Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen.

Mangels Vorliegen eines belastbaren Versagungsgrundes im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB hat die Gemeinde Krauchenwies ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt. Mit dieser Entscheidung wird das rechtswidrig versagte Einvernehmen aus den vorstehenden Gründen nach § 54 Abs. 4 Satz 1 LBO ersetzt.

Das beantragte Abbauvorhaben ist gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG als erheblicher Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne zu werten, da mit der Veränderung der Bodengestalt, der äußeren Erscheinungsform der Erdoberfläche und dem zeitweiligen Aufschluss von Grundwasser eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden ist.

Grundsätzlich gilt, dass vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen sind. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird.

Das Vorhabenziel „Kiesgewinnung“ ist, ausgehend vom derzeitigen Bestand, durch eine beeinträchtigungsärmere Planungsvariante nicht zu erreichen. Mit dem beantragten Erweiterungsvorhaben wird ein bestehender Standort gesichert, dessen Lagerstätte bereits vollständig erschlossen ist und an dem ein Großteil der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zur Lagerung und zum Abtransport des Baustoffes vorhanden ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist für die Kiesgewinnung unvermeidbar.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht zur Eingriffskompensation die Wiederherstellung des Offenlandbiotopes „Schlehenhecke südlich von Krauchenwies-Göggingen“ auf dem Vorhabengebiet sowie verstärkte extensive Nutzung der bisher ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen vor. Ein Mosaik von Folgenutzungen soll ein stabiles Ökosystem „Offene Feldflur“ im Vorhabengebiet und im großräumigen Biotopverbund Kiesgruben im Raum Krauchenwies gewährleisten.

Zusätzlich werden für die Ziele des Arten- und Biotopschutzes durch naturschutzfachliche Maßnahmen an geeigneten Stellen spezielle wertvolle Biotoptypen entwickelt, die insbesondere für Tierarten, deren natürliche Lebensräume an anderen Orten stark zurückgegangen sind, langfristig Lebensräume eröffnen.

Für die naturschutzfachliche Bewertung war maßgeblich, dass die Antragsunterlagen ein Konzept zum Erhalt des Lebensraumes und der Population der Feldlerche im Vorhabengebiet mit detaillierter Darstellung der konkreten Maßnahmen sowie einem Risikomanagement aufweisen und zur Sicherstellung des Erfolgs der durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein jährliches Monitoring durchgeführt wird.

Mit der Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen kann der naturschutzrechtliche Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

Der temporäre Kiesabbau in das Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser über ein Rückhaltebecken bedürfen nach den §§ 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 10 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Sigmaringen als untere Wasserbehörde nach den §§ 80, 82 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) örtlich und sachlich zuständig.

Das Thema Grundwasser bzw. Hydrogeologie wurde vorab in umfangreichen Untersuchungen abgehandelt. Es konnte nachgewiesen werden, dass von dem beantragten Erweiterungsvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser ausgehen. Bis auf die Reduzierung der Quellschüttungsmengen an der Talbachquelle sind keine nachteiligen Grundwasserablenkungen, -aufstau und -absenkungen sowie nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten. Es werden begleitende Beobachtungen der Grundwasserverhältnisse und der Grundwasserbeschaffenheit vor, während und nach dem Abbau durchgeführt. Die Ergebnisse des Monitorings sind dem Landratsamt Sigmaringen jährlich vorzulegen. Das Regenwasserrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 2.000 m<sup>3</sup> dient dem Hochwasserschutz der Ortschaft Krauchenwies-Göggingen; es soll die erste Niederschlagsspitze aufnehmen und infolge von Versickerung möglichst wenig Wasser Richtung Talbach abgeben.

Da der teilweise Verlust des nach § 33 NatSchG geschützten Biotop Nr. 180214372544 „Schlehenhecke südlich von Krauchenwies-Göggingen“ auf einer Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> durch die Anlage von Feldheckenstrukturen auf einer Fläche von 3 ha ausgeglichen ist, wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen

Um die Herstellung der nach Maßgabe A. I. 2.2 der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 erforderlichen neuen Kiestransporttrasse zu gewährleisten, wurde die Baufreigabe von Abbauabschnitt 1 an deren Fertigstellung und Abnahme geknüpft.

Da sich die Vorhabenträger zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch in Abstimmung mit den Landwirten und Grundstückseigentümern der außerhalb des Vorhabengebietes befindlichen Flächen für die Feldlercheneratzhabitate (Flurstücke Nr. 3370 und 3380) befanden und diese Feldlercheneratzhabitate nach dem Feldlerchenkonzept bereits vor Abbaubeginn bereitgestellt werden sollen, wurde die Baufreigabe von Abbauabschnitt 1 an den Nachweis der rechtlichen Sicherung der Umsetzung des Feldlerchenkonzepts durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen geknüpft.

Da der Durchführung des Vorhabens keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und die durch das Vorhaben bewirkte Veränderung der Bodengestalt und der äußeren Erscheinungsform der Erdoberfläche sowie der zeitweilige Aufschluss von Grundwasser einen zulässigen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellen, waren die naturschutz- und baurechtliche Genehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu erteilen.

Diese Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des förmlichen Verwaltungsverfahrens nach dem LVwVfG.

Die mit der Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen stellen in ihrer Gesamtheit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens her. Aufgrund der komplexen Rechtslage und der langen Laufzeit waren wegen möglicher tatsächlicher Veränderungen sowohl ein Auflagen- als auch ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

#### **D. Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.01.2016 (Az. 21-11/2437.3/Kiesabbau Krauchenwies)**

Nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung von den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LPIG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstände betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, das heißt als abwägungsrelevante Belange in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Im Raumordnungsverfahren wurden wesentliche Ergebnisse zum Abbau sowie zur verkehrlichen Konzeption erzielt und festgehalten. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat jedoch gegenüber den Trägerinnen des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Die festgelegten Maßgaben haben zum Ziel, die Auswirkungen des Vorhabens so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

##### Maßgabe A. I. 2.1:

*„Für das Abbauvorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur im Offenland ist auf der freigegebenen Fläche ein vollständiger Rohstoffabbau ohne Dammbildungen sicherzustellen, der abschnittsweise voranschreitet und eine zügig nachlaufende Rekultivierung gewährleistet.“*

Nach der vorgelegten Konzeption der Vorhabenträger soll auf der raumordnerisch positiv beschiedenen Fläche ein vollständiger Rohstoffabbau mit anschließender Wiederverfüllung auf das ursprüngliche Geländeniveau (Maximalvariante) erfolgen. Abbau und Wiederverfüllung der maximal 5 ha großen Abbauabschnitte sowie deren Rekultivierung erfolgen sukzessive.

In der Abbaukonzeption wird konkret dargelegt, dass der Kiesabbau in den Abbauabschnitten 1, 2, 3, 4B und 5 ohne Inanspruchnahme von Feldwegen ungehindert erfolgen kann. Sollte der Kiesabbau in Abbauabschnitt 4B wegen entgegenstehenden Eigentumsverhältnissen an den Feldwegen zum Erliegen kommen, werden die abgebauten Flächen nach den vorliegenden Rekultivierungsplänen so verfüllt, dass auch bei einem späteren Fortgang des Kiesabbaus (nach Klärung der Eigentumsfragen) eine Vollauskiesung der Gesamtfläche möglich wäre. Die Genehmigung steht daher der Maßgabe A. I. 2.1 der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen nicht entgegen.

Außerdem wird gemäß § 58 Abs. 3 LBO die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter - wie die von der Gemeinde Krauchenwies vorgebrachten dem vollständigen Abbau entgegenstehenden Eigentumsverhältnisse an diversen Feldwegen - erteilt. Privatrechtliche Belange stehen der Zulassung des beantragten Vorhabens im vorliegenden verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht entgegen, mithin sind die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der gegenständlichen Feldwege nicht genehmigungshindernd. Einem vollständigen Abbau und damit der Einhaltung der Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen stehen damit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Durch die festgeschriebene Vollverfüllung wird sichergestellt, dass es nicht zu Dammbildungen kommt, sollte der Kies unter den Feldwegen entgegen den Planungen der Vorhabenträger nicht abgebaut werden können.

Da die raumordnerisch positiv beschiedene Fläche eine deutliche Reduzierung der ursprünglich beantragten Fläche von ca. 69 ha darstellt und die Abbaukonzeption daher nicht als Maßgabe in die raumordnerische Beurteilung aufgenommen wurde, stand es den Vorhabenträgern zudem frei, für die reduzierte raumordnerisch beschiedene Fläche ein neues Abbaukonzept zu erarbeiten. Die im Vergleich zum Raumordnungsverfahren geänderte Abbaurichtung ist somit nicht zu beanstanden.

## **E. Einwendungen**

Von privater Seite ging eine Einwendung des Herrn Daniel Stärk beim Landratsamt Sigmaringen ein.

Hiernach sei die schalltechnische Untersuchung der Firma Heine + Jud Ingenieurbüro für Umwelttechnik vom 24.05.2017 unvollständig und damit das beantragte Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Konkret wurde eingewandt, dass die Lage des Immissionsortes 4 in Abbildung 1 der schalltechnischen Untersuchung (S. 5) von der Lage desselben Immissionspunktes auf Karte 1 (Lärmkarte) im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (S. 35) abweichen würde. Dies hatte eine Verschiebung des Pegelwertbereiches von hellgelb (40-45 dB(A)) in hellgrün (35-40 dB(A)) und damit eine Verringerung des Beurteilungspegels zur Folge. Damit sei anzunehmen, dass der in der Schalltechnischen Untersuchung bewertete Immissionspunkt IO4 nicht 10 dB(A) unter dem Grenzwert für reine Wohngebiete und damit definitionsgemäß nicht außerhalb des Einwirkungsbereich der Anlage (TA Lärm) liegt. Dies würde womöglich eine Neubewertung des beantragten Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes erfordern.

## Bewertung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Aussage der Antragsteller stimmen die Darstellungen der Lage des Immissionsortes 4 in den benannten Abbildungen/Plänen tatsächlich nicht überein. Unabhängig von dessen konkreter Lage befindet sich der Immissionsort 4 südlich des Bebauungsplanes „Tiergarten-Breite-Erweiterung“ im Außenbereich. Das letzte noch innerhalb des Bebauungsplanes gelegene Wohnhaus befindet sich auf Flurstück 3536/2, Glaserweg 8, auf Gemarkung Göggingen der Gemeinde Krauchenwies nördlich des Immissionsortes 4 und ist als Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauNVO ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 6.1 e) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beträgt der Immissionsrichtwert in allgemeinen Wohngebieten tagsüber 55 dB(A). Nach Anlage A 9 der schalltechnischen Untersuchung der Firma Heine + Jud Ingenieurbüro für Umwelttechnik vom 24.05.2017 liegt der Beurteilungspegel an Immissionsort 4 bei 39,8 dB(A), so dass der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird. Da zudem auch einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten, liegt der Immissionspunkt gemäß Ziffern 2.2 und 6.1 TA Lärm tatsächlich nicht im Einwirkungsbereich einer Anlage bzw. hier dem geplanten Kiesabbauvorhaben.

Die von Herrn Stärk erhobene Einwendung konnte durch die vorliegenden fachtechnischen Unterlagen widerlegt werden.

## V.

### Hinweise:

1. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit dem Vorhaben begonnen wird oder die Durchführung länger als drei Jahre unterbrochen wird; die Frist kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden (§ 62 Abs. 1, 2 LBO). Die Pflicht zur Rekultivierung wird von einem Erlöschen der Abbaugenehmigung nicht berührt.
3. Die Vorgaben der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.
4. Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung.
5. Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft“ in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung.
6. Die Vorschriften der DGUV 29 (Steinbrüche, Gräbereien und Halden) sind einzuhalten.
7. Die Anlage und ihr Betrieb unterliegen der Aufsicht des Landratsamtes Sigmaringen, das im Bedarfsfall besondere Sachverständige auf Kosten des Betreibers der Anlage hinzuziehen kann.

8. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Abbaustellen und Betriebsstätten sowie Einblick in die Genehmigungen und Zulassungen, in Bautagebücher und vorgeschriebene andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.
9. Jede Erweiterung der Kiesgrube durch flächenmäßige Ausdehnung oder tiefere Ausbeutung bedarf einer erneuten Genehmigung.
10. Jede Gewässerbenutzung erfordert ein vorhergehendes wasserrechtliches Verfahren.
11. Dem Unternehmer obliegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Verkehrsicherungspflicht.

## VI.

### Gebühr:

Gemäß den §§ 1, 4, 5, 7 und 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit den Ziffern 55.40.7 und 55.20.8 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Landratsamtes Sigmaringen vom 01.20.2016 sowie der 1. und 2. Änderungsverordnung vom 01.10.2017 und 01.10.2019 wird

1. für die naturschutz- und baurechtliche Genehmigung	Ziff. I. 1.	111.340,00 €
2. für die wasserrechtliche Erlaubnis	Ziff. I. 2., 3.	33.402,00 €

mithin eine Gebühr von insgesamt **144.742,00 €** festgesetzt.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist bei Vermeidung von Säumniszinsen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Kreiskasse Sigmaringen unter Angabe der Gebührenrechnungs-Nr. 5.1463.200313.0 zu überweisen.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Claudia Zwarra



### **Anlagen**

- 2 Ordner Planunterlagen
- 1 Gebührenbescheid

